



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0267

Die Zukunft der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika (2021/2178(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung im Anschluss an das sechste Gipfeltreffen zwischen der Europäischen Union und der Afrikanischen Union (AU) vom 17./18. Februar 2022 mit dem Titel „Eine gemeinsame Vision für 2030“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 9. März 2020 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika“ (JOIN(2020)0004),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 mit dem Titel „Eine neue Strategie EU-Afrika – eine Partnerschaft für nachhaltige und inklusive Entwicklung“¹,
- unter Hinweis auf die Agenda 2063 der AU mit dem Titel „The Africa We Want“ (Das Afrika, das wir wollen),
- unter Hinweis auf die eingeleiteten Initiativen der AU zur Umsetzung der Agenda 2063, einschließlich der Strategie für eine beschleunigte industrielle Entwicklung in Afrika, des Programms für Infrastrukturentwicklung in Afrika, der Förderung des innerafrikanischen Handels und der Vision für den afrikanischen Bergbau,
- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits,

¹ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 80.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066),
- unter Hinweis auf die bereits abgeschlossenen und noch im Verhandlungsstadium befindlichen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und 14 afrikanischen Ländern und Regionen südlich der Sahara sowie auf andere Freihandelsabkommen der EU mit nordafrikanischen Ländern,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der AU vom 2. Juli 2018 über die Afrikanische Kontinentale Freihandelszone (AfCFTA)¹,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der AU vom Juli 2016 in Kigali über das Ergebnis der Klausurtagung der Versammlung der Afrikanischen Union, insbesondere auf Absatz 5 über die Finanzierung der Union²,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2018 mit dem Titel „Eine neue Allianz Afrika–Europa für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze: Eine neue Stufe unserer Partnerschaft zur Förderung von Investitionen und Arbeitsplätzen“ (COM(2018)0643),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 2018 zur Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen der EU³,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Finanzminister der G7 vom 25. September 2020 zur Initiative zur Aussetzung des Schuldendienstes und zum Schuldenerlass für finanzschwache Länder,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 über „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. Juli 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (COM(2021)0564),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) – Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 9. Februar 2021 mit dem Titel „Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft: Eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“ (JOIN(2021)0002) und die dazugehörige gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021)0023),

¹ Versammlung/AU/Beschluss 692(XXXI).

² Beschluss von Kigali (Versammlung/AU/Beschluss 605(XXVII)).

³ ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 9.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. März 2022 zu dem dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft² und die dazugehörigen freiwilligen Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Partnerländern,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 17. November 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union (COM(2021)0706),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen³,
- unter Hinweis auf den Kimberley-Prozess und seine EntschlieÙung vom 16. Dezember 2021 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten⁵,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. September 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (COM(2021)0579),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem⁷,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. November 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zu Politik und Gesetzgebung für legale Migration⁸,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Afrika-Europa-Forums der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vom 15. Februar 2022,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Unternehmensorganisationen des

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0073.

² ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

³ ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 11.

⁴ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0516.

⁵ ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1.

⁶ ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 11.

⁷ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.

⁸ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0472.

7. Wirtschaftsforums EU-Afrika vom 14. Februar 2022,

- unter Hinweis auf das Abschlussdokument des Forums der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Rahmen der Afrika-Europa-Woche vom Februar 2022 mit dem Titel „No decision about us without us!“ (Keine Entscheidung über uns ohne uns!),
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Ergebnisse der Jugendmaßnahmen im Rahmen der Afrika-Europa-Woche vom Februar 2022,
- unter Hinweis auf den Bericht 2021 der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) über die wirtschaftliche Entwicklung in Afrika mit dem Titel „Reaping the potential benefits of the African Continental Free Trade Area for inclusive growth“ (Die potenziellen Vorteile der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone für ein integratives Wachstum nutzen),
- unter Hinweis auf die Allianz Afrika–Europa für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen im Abschlussbericht des Beratungsgremiums des Präsidenten Südafrikas für Bodenreform und Landwirtschaft vom 4. Mai 2019,
- unter Hinweis auf den Bericht der Taskforce der AU und der EU zur digitalen Wirtschaft vom 13. Juni 2019 mit dem Titel „New Africa-Europe Digital Economy Partnership: Accelerating the Achievement of the Sustainable Development Goals“ (Neue Partnerschaft zwischen Afrika und Europa im Bereich der digitalen Wirtschaft: Beschleunigung der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung),
- unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht 2021 über die EU-Handelshilfe,
- unter Hinweis auf den Dialog der EU mit verschiedenen Interessenvertretern über nachhaltigen Kakao mit Schwerpunkt auf der Kakaobranche in zwei der wichtigsten Kakao erzeugenden Ländern, Côte d’Ivoire und Ghana,
- unter Hinweis auf die Rede von Nana Akufo-Addo, Präsident von Ghana, vom 12. Dezember 2021 vor dem Europäischen Parlament in Straßburg,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 zur Aggression gegen die Ukraine,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme“ (COM(2022)0133),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 16. Dezember 2021,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel

(A9-0169/2022),

- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union (EU) und Afrika eine wichtige und langjährige politische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehung unterhalten; in der Erwägung, dass im Rahmen des sechsten Gipfeltreffens der EU und der Afrikanischen Union (AU) im Jahr 2022 eine Einigung über „Eine gemeinsame Vision für 2030“ erzielt wurde, was eine neue, für beide Seiten vorteilhafte gemeinsame Strategie darstellt, mit der die Beziehungen zwischen den beiden Unionen gestärkt werden und eine engere Zusammenarbeit in Fragen der gegenseitigen Annäherung in den Bereichen Handel, Entwicklung, Sicherheit und gute Regierungsführung ermöglicht wird; in der Erwägung, dass im Rahmen der Strategie darauf abgezielt wird, unsere gemeinsamen Prioritäten voranzutreiben, indem unsere Interessen und gemeinsamen öffentlichen Güter, die Sicherheit und der Wohlstand unserer Bürgerinnen und Bürger, der Schutz der Menschenrechte von allen Menschen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau in allen Lebensbereichen, die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt, ein nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum, die Bekämpfung von Ungleichheiten, die Unterstützung der Rechte des Kindes und die Inklusion junger Menschen und der am stärksten benachteiligten Personen gemeinsam gewahrt werden; in der Erwägung, dass beide Unionen den Stellenwert der Ernährungssicherheit anerkennen; in der Erwägung, dass diese erneuerte Partnerschaft auf der Geografie, der Anerkennung der Geschichte, den menschlichen Bindungen, der Achtung der Souveränität, der gegenseitigen Achtung und Rechenschaftspflicht, den gemeinsamen Werten, der Gleichheit zwischen den Partnern und den gegenseitigen Verpflichtungen beruhen wird; in der Erwägung, dass die EU und die AU sich verpflichtet haben, ihre strategische Partnerschaft zu stärken, um gemeinsam neue Herausforderungen wie den Klimawandel, den Wiederaufbau nach der Pandemie und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Schocks zu bewältigen;
- B. in der Erwägung, dass Frieden eine Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und für ein stabiles Handels- und Investitionsumfeld ist; in der Erwägung, dass sich seit der rechtswidrigen, unprovokierten und ungerechtfertigten Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation am 24. Februar 2022 der geopolitische globale Kontext erheblich verändert hat, auch was die Beziehungen zwischen der EU und Afrika betrifft; in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution vom 2. März 2022 die Aggression Russlands gegen die Ukraine mit überwältigender Mehrheit verurteilt hat, wobei die Resolution von 28 ihrer Mitgliedstaaten unterstützt wurde, darunter auch von der AU; in der Erwägung, dass sich 16 ihrer Mitgliedstaaten der Stimme enthielten und neun ihrer Mitgliedstaaten sich dafür entschieden, an der Abstimmung nicht teilzunehmen; in der Erwägung, dass die Invasion Russlands und die Folgen des Kriegs verheerende Auswirkungen auf die weltweiten Wertschöpfungs- und Lieferketten haben, insbesondere auf den Zugang zu Weizen und anderen Rohstoffen, wodurch viele weitere Millionen Menschen von Nahrungsmangel bedroht sind; in der Erwägung, dass die Ernährungssicherheit auf dem afrikanischen Kontinent besonders stark beeinträchtigt wird; in der Erwägung, dass Nordafrika 60 % seiner Weizen- und anderen Nahrungsmittelpflanzen aus der Ukraine und Russland einführt und dass mehrere afrikanische Länder mit Engpässen bei der Einfuhr von Düngemitteln konfrontiert sind; in der Erwägung, dass die durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine verursachte Unterbrechung der Lieferketten zu Lebensmittelunruhen und sozialen Unruhen führen könnte;

- C. in der Erwägung, dass die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) bis 2030 zur zentralen Leitlinie und zum Maßstab für den Erfolg der Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika, einschließlich des Beitrags der Handels- und Investitionsbeziehungen zur Armutsbekämpfung, werden muss;
- D. in der Erwägung, dass die Migration Teil des Ziels für nachhaltige Entwicklung 10.7 ist, das darauf abzielt, eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen zu erleichtern;
- E. in der Erwägung, dass im Rahmen der Überprüfung der EU-Handelspolitik die strategische Bedeutung einer Vertiefung des Engagements mit dem afrikanischen Kontinent und den afrikanischen Staaten anerkannt wird, indem mehrere Aktionsbereiche zur Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Afrika vorgeschlagen werden; in der Erwägung, dass Europa und Afrika benachbarte Kontinente sind, deren Wohlstand und Stabilität eng miteinander verknüpft sind und durch eine engere und gerechtere wirtschaftliche Integration unterstützt werden müssen;
- F. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten mit einem Anteil von 38 % an den weltweiten Beiträgen der weltweit größte Geber von Handelshilfe sind; in der Erwägung, dass im Jahr 2019 nach wie vor der größte Anteil der Handelshilfeszusagen an Afrika ging; in der Erwägung, dass die EU beabsichtigt, den Anteil der für die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) bereitgestellten Handelshilfe zu erhöhen, um dazu beizutragen, deren Anteil an den weltweiten Ausfuhren zu verdoppeln, da der Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Ausfuhren im Jahr 2020 nach wie vor 1 % und ihr Anteil an den Ausfuhren in die EU nach wie vor 2 % betrug;
- G. in der Erwägung, dass die EU bei ihrer Zusammenarbeit mit Afrika einen Ansatz Team Europa verfolgen sollte, der eine stärkere Koordinierung zwischen den verschiedenen Generaldirektionen der Kommission, den europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, den europäischen Exportkreditagenturen, den Geschäftsbanken und den EU-Mitgliedstaaten vorsieht;
- H. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten der wichtigste Handelspartner Afrikas sind, und in der Erwägung, dass der Handelswert von einem niedrigen Wert von 225 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 288 Mrd. EUR im Jahr 2021 infolge der COVID-19-Pandemie gestiegen ist; in der Erwägung, dass das Handelsdefizit zugunsten der EU von 24 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 4 Mrd. EUR im Jahr 2021 gesunken ist; in der Erwägung, dass im Rahmen der bestehenden Handelsabkommen und der einseitigen Präferenzen der EU für Entwicklungsländer 90 % der afrikanischen Ausfuhren zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Binnenmarkt haben; in der Erwägung, dass im Jahr 2021 mehr als 65 % der aus Afrika in die EU eingeführten Waren Primärgüter wie etwa Lebensmittel und Getränke, Rohstoffe und Energie waren, und in der Erwägung, dass im Jahr 2021 68 % der aus der EU nach Afrika ausgeführten Waren Fertigerzeugnisse waren; in der Erwägung, dass diese Handelsstruktur dem strukturellen Ungleichgewicht und der gegenseitigen Abhängigkeit der beteiligten Volkswirtschaften Rechnung trägt und somit den afrikanischen Kontinent am unteren Ende der globalen Wertschöpfungsketten hält; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten seit Langem die wichtigste Quelle für Investitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe und Sicherheitsfinanzierung in Afrika sind;

- I. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten im Jahr 2021 mit Afrika Waren im Wert von etwa 26,7 Mrd. USD an Ausfuhren und 37,5 Mrd. USD an Einfuhren gehandelt haben, was einem Gesamtwert von 64,2 Mrd. USD entspricht; in der Erwägung, dass der Handel der USA mit den afrikanischen Ländern südlich der Sahara trotz der von der vorherigen US-Administration ins Leben gerufenen Initiative „Prosper Africa“ stagniert und weniger als 1 % des gesamten US-Warenaustauschs ausmacht;
- J. in der Erwägung, dass der Anteil Afrikas am Welthandel in den letzten 50 Jahren stetig zurückgegangen ist und nach Angaben der UNCTAD 2,9 % des Welthandels ausmacht; in der Erwägung, dass der Kontinent in hohem Maße von Einfuhren und Ausfuhren rohstoffbasierter natürlicher Ressourcen abhängig ist; in der Erwägung, dass der interregionale Handel lediglich 14,4 % des gesamten kontinentalen Handels ausmacht;
- K. in der Erwägung, dass die Afrikanische Entwicklungsbank die wirtschaftlichen Kosten des illegalen Handels mit natürlichen Ressourcen auf 120 Mrd. USD pro Jahr schätzt, was 5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) Afrikas entspricht¹;
- L. in der Erwägung, dass das Niveau des Handels innerhalb Afrikas weit unter seinem Potenzial liegt und seine Stärkung für den nachhaltigen wirtschaftlichen Strukturwandel des Kontinents von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass der afrikanische und der europäische Privatsektor ein gemeinsames Interesse an der erfolgreichen und wirksamen Umsetzung der AfCFTA haben, insbesondere im Hinblick auf das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigungsmöglichkeiten, die dadurch geschaffen werden sollen; in der Erwägung, dass durch das Inkrafttreten der AfCFTA am 30. Mai 2019 und die Aufnahme des Handels im Rahmen ihrer Präferenzen am 1. Januar 2021 als Vorzeigeprojekt des ersten Zehn-Jahres-Umsetzungsplans (2014–2023) im Zuge der Agenda 2063 der AU den panafrikanischen Handels- und Investitionsmöglichkeiten neue Impulse verliehen und die Verbindungen zwischen Europa und Afrika verstärkt wurden;
- M. in der Erwägung, dass die AfCFTA zur größten Freihandelszone der Welt werden wird, was die Zahl der teilnehmenden Länder anbelangt, darunter 54 der 55 Mitgliedstaaten der AU, und einen Markt mit 1,2 Milliarden Menschen schaffen wird, einschließlich eines schnell wachsenden Mittelstands, und dass sie den achtgrößten Wirtschaftsblock der Welt mit einem BIP von insgesamt 3 Bio. USD bilden wird, das sich bis 2050 voraussichtlich mehr als verdoppeln wird; in der Erwägung, dass nach Angaben der Weltbank das BIP Afrikas jedes Jahr um 1 %, die Gesamtbeschäftigung um 1,2 % und der innerafrikanische Handel um 33 % steigen könnten; in der Erwägung, dass die Schaffung der AfCFTA eine große Chance für die EU darstellt, deren Erfolg jedoch weitgehend von ihrer Fähigkeit abhängen wird, Investitionen zu mobilisieren und den Handelsaustausch sowie die Präsenz von Unternehmen in Afrika zu fördern;
- N. in der Erwägung, dass im Rahmen der AfCFTA die Abschaffung der Zölle auf 90 % der Zolltarifpositionen vorgesehen wird, wobei sich die Länder, die nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, verpflichtet haben, die Zölle auf nicht empfindliche Waren über einen Zeitraum von fünf Jahren zu liberalisieren, und dass die

¹ Artikel der FAO vom 11. Februar 2019 mit dem Titel „FAO calls for urgent action to curb corruption, illicit exploitation of forests“ (FAO fordert dringende Maßnahmen zur Eindämmung von Korruption und illegaler Nutzung der Wälder), abgerufen am 1. Juni 2022. Verfügbar unter: <https://www.fao.org/africa/news/detail-news/en/c/1180700/>

am wenigsten entwickelten Länder sich zu einer derartigen Liberalisierung über einen Zeitraum von zehn Jahren verpflichtet haben; in der Erwägung, dass 7 % der Zolltarifpositionen auf empfindliche Waren entfallen und dass die Länder, die nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, die Zölle auf empfindliche Waren über einen Zeitraum von zehn Jahren liberalisieren und die am wenigsten entwickelten Länder diese Liberalisierung über einen Zeitraum von 13 Jahren vornehmen werden; in der Erwägung, dass 3 % der Zolltarifpositionen von der Liberalisierung ausgenommen werden können; in der Erwägung, dass die AfCFTA ein wichtiger Schritt zur Abkehr vom derzeitigen Modell für den formellen Handel in Afrika darstellt, das durch lange Grenzübertrittszeiten, umfangreiche regulatorische Anforderungen und hohe Steuern gekennzeichnet ist;

- O. in der Erwägung, dass die AfCFTA nicht nur ein Instrument zur Liberalisierung des Handels sein, sondern auch die Voraussetzungen für integratives Wachstum und nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der Agenda 2063 schaffen soll; in der Erwägung, dass die wirksame und koordinierte Umsetzung der AfCFTA als kontinentales System für die Verbesserung des innerafrikanischen Handels von wesentlicher Bedeutung ist und eine große Herausforderung darstellen wird, da die verschiedenen Ebenen und Verpflichtungen, die sich aus Handelsabkommen, regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und Zollunionen ergeben, umfangreiche Maßnahmen für den Ausbau der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur und eine Verbesserung der Handelserleichterung erfordern, um grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten besser zu ermöglichen; in der Erwägung, dass Reformen der Governance, die auf Handelserleichterungen, nichttarifäre Handelshemmnisse, die Einhaltung gemeinsamer technischer und gesundheitsbezogener Produktnormen und des Arbeitsrechts, handelspolitische Rechtsmittel und Schutzmaßnahmen abzielen, von wesentlicher Bedeutung sind, um die Ziele der AU zu erreichen und die AfCFTA zu einem wirksamen und berechenbaren System zu erstellen; in der Erwägung, dass die AfCFTA, wie jedes Handelsabkommen, positive und negative Auswirkungen haben wird, und dass es von entscheidender Bedeutung ist, geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, um etwaige negative Auswirkungen abzumildern und dafür Sorge zu tragen, dass die AfCFTA zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) beitragen und insbesondere sicherstellen kann, dass von Frauen und jungen Menschen geführte Unternehmen von den neuen Möglichkeiten Nutzen ziehen können;
- P. in der Erwägung, dass in Bezug auf den Handel und insbesondere die Ursprungs- und Kumulierungsregeln die unterschiedlichen Vereinbarungen der EU mit afrikanischen Ländern zu einer Fragmentierung des afrikanischen Kontinents geführt haben, wodurch tarifbedingte Hemmnisse entstanden sind und der Aufbau grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten im Rahmen der AfCFTA beeinträchtigt wird;
- Q. in der Erwägung, dass die afrikanischen Staaten keine homogene Einheit sind; in der Erwägung, dass der afrikanische Kontinent besonders anfällig für externe Schocks ist, da er in hohem Maße nicht nur von externen Finanzressourcen und -einnahmen wie etwa Überweisungen aus dem Ausland, ausländischen Direktinvestitionen, Tourismus und Beihilfen an Länder außerhalb der Gemeinschaft, sondern auch von Einfuhren von Fertigerzeugnissen abhängig ist;
- R. in der Erwägung, dass Afrika ein Kontinent der Hoffnung und der Möglichkeiten ist und von einer wachsenden Zahl junger Menschen als solcher wahrgenommen wird; in der Erwägung, dass Afrika der jüngste Kontinent der Welt ist, wobei das Medianalter

19,8 Jahren beträgt und 60 % der Bevölkerung jünger als 25 Jahre ist; in der Erwägung, dass sich die Bevölkerung Afrikas bis 2050 von etwa 1,2 Milliarden auf etwa 2,4 Milliarden Menschen verdoppeln wird, und in der Erwägung, dass im selben Jahr 50 % der Weltbevölkerung unter 25 Jahren in Afrika leben werden, was eine erhebliche Herausforderung für die Wirtschaft und die demokratische Regierungsführung der afrikanischen Länder darstellen und Auswirkungen auf die Geopolitik, den Welthandel und die Migration haben wird; in der Erwägung, dass in Afrika gegenwärtig viermal so viele Kinder leben wie in Europa, und in der Erwägung, dass 70 % der Bevölkerung der afrikanischen Länder südlich der Sahara jünger als 30 Jahre sind; in der Erwägung, dass das Bevölkerungswachstum und die steigende Zahl von Menschen aus dem Mittelstand einen proportionalen Anstieg der Nahrungsmittelversorgung erfordern werden und dass der Agrar- und Lebensmittelsektor daher Wirtschafts- und Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Afrikaner eröffnen sollte, deren Beteiligung in diesem Sektor auch für die Sicherstellung des Generationswechsels und die Erneuerung des Agrar- und Lebensmittelsystems von wesentlicher Bedeutung sein wird; in der Erwägung, dass die jungen Menschen in Afrika eine hochwertige Ausbildung sowie Beschäftigungs- und Geschäftsmöglichkeiten benötigen, damit sie zum Wachstum und zur nachhaltigen Entwicklung ihrer Länder beitragen können; in der Erwägung, dass die Bevölkerung Europas altert und in vielen Wirtschaftszweigen bereits über einen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und Schwierigkeiten bei der Suche nach Auszubildenden berichtet wird; in der Erwägung, dass die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen und jungen Menschen in Afrika sowohl zum Wirtschaftswachstum als auch zur Verbesserung ihrer Stellung in der Gesellschaft beiträgt;

- S. in der Erwägung, dass im Rahmen des Ziels für nachhaltige Entwicklung „Kein Hunger“ darauf abgezielt wird, den Hunger bis 2030 zu beenden und Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung zu erreichen; in der Erwägung, dass sich die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels in den letzten Jahren verlangsamt haben und dass nach wie vor mehr als 800 Millionen Menschen auf unserem Planeten jede Nacht hungrig zu Bett gehen; in der Erwägung, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) prognostiziert hat, dass die Zahl der Menschen in Afrika, die an Hunger leiden, von 280 auf 300 Millionen deutlich ansteigen wird, sodass Afrika bis zum Jahr 2030 gleichauf mit Asien zu den Regionen mit der höchsten Zahl unterernährter Menschen gehören wird; in der Erwägung, dass sich die Ernährungsunsicherheit auf dem Kontinent verschlimmert hat und im Jahr 2020 21 % der Bevölkerung unterernährt waren; in der Erwägung, dass auf dem Weltgipfel 2021 der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen festgestellt wurde, dass diese unerwünschten Trends durch die zunehmende Häufigkeit und Intensität von Konflikten, Klimaschwankungen und -extremen, Konjunkturrückgängen und Wirtschaftsabschwüngen sowie durch ein hohes Maß an Ungleichheit angetrieben werden, wobei letzteres durch den Wirtschaftsabschwung im Jahr 2020 noch verstärkt wurde, der hauptsächlich eine Folge der weltweiten Eindämmungsmaßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie war;
- T. in der Erwägung, dass der Klimawandel und die Umweltzerstörung existenzielle Bedrohungen für Afrika, die EU und die ganze Welt darstellen und gemeinsame Reaktionen sowie erhebliche Investitionen in die Widerstandsfähigkeit erfordern; in der Erwägung, dass den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung der Klimawende und der Förderung gemeinsamer Bemühungen um nachhaltiges Wachstum, integrative wirtschaftliche Entwicklung und Zugang zu öffentlichen Gütern zukommen müssen, insbesondere

durch die Förderung nachhaltiger Lieferketten und die Diversifizierung des Handels beim Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft; in der Erwägung, dass sich die EU verpflichtet hat, sich bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu entwickeln und ihr Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abzukoppeln; in der Erwägung, dass die afrikanischen Länder bisher nur in sehr geringem Maße zu den Treibhausgasemissionen beigetragen haben und beitragen, unabhängig davon, ob dies anhand historischer, aktueller oder zu erwartender Emissionen sowie insgesamt oder pro Kopf gemessen wird, während die Erzeugungs-, Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten in der EU sehr wohl zum Klimawandel beitragen; in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Klimawandels katastrophal sein werden, insbesondere für viele afrikanische Staaten, von denen einige zu den am stärksten betroffenen Staaten gehören; in der Erwägung, dass in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara die Anpassungskosten zur Verhinderung noch höherer Kosten für zusätzliche Katastrophenhilfe in den nächsten zehn Jahren auf 30 bis 50 Mrd. USD pro Jahr geschätzt werden, was 2 bis 3 % des regionalen BIP entspricht; in der Erwägung, dass die 27. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP27) im Jahr 2022 in dem afrikanischen Staat Ägypten stattfinden wird; in der Erwägung, dass der Übergang zu einer dekarbonisierten Welt gerecht und ausgewogen erfolgen muss; in der Erwägung, dass die EU vorgeschlagen hat, den Zugang zu Energie zu einem der Hauptpfeiler der Zusammenarbeit mit Afrika im Rahmen des europäischen Grünen Deals zu machen;

- U. in der Erwägung, dass die EU und die AU ein afrikanisch-europäisches Investitionspaket in Höhe von 150 Mrd. EUR über einen Zeitraum von sechs Jahren angekündigt haben, d. h. durchschnittlich 25 Mrd. EUR pro Jahr, das die gemeinsamen Ziele für die Agenda 2030 und die Agenda 2063 der AU unterstützen und Komponenten für Investitionen, Gesundheit und Bildung enthalten wird; in der Erwägung, dass durch diese Investitionen die Schuldenlast der afrikanischen Länder nicht erhöht werden sollte;
- V. in der Erwägung, dass etwa 34 % der afrikanischen Haushalte unterhalb der internationalen Armutsgrenze von 1,90 USD pro Tag leben und dass sich etwa 40 % des gesamten Wohlstands des Kontinents im Besitz von etwa 0,0001 % der Bevölkerung befinden; in der Erwägung, dass in der Entwicklung der afrikanischen Länder nach wie vor große Unterschiede bestehen; in der Erwägung, dass es angesichts des erwarteten zügigen Wachstums der afrikanischen Bevölkerung umso wichtiger ist, dafür zu sorgen, dass dieses Wachstum mit einer nachhaltigen Entwicklung, einer hochwertigen Bildung und der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze einhergeht;
- W. in der Erwägung, dass nur etwa eines von drei afrikanischen Ländern über Länderprogramme für menschenwürdige Arbeit verfügt, die als wichtigstes Mittel zur Bereitstellung von Unterstützung durch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) eingerichtet wurden und auf die Prioritäten und Ergebnisse des jeweiligen Landes zugeschnitten sind;
- X. in der Erwägung, dass die Kommission die Initiative für eine nachhaltige Kakaoproduktion ins Leben gerufen hat, die von ihrer Generaldirektion Handel und ihrer Generaldirektion für internationale Partnerschaften gemeinsam geleitet wird und sich auf Ghana und Côte d'Ivoire konzentriert und Kamerun als Beobachter fungiert, wobei die Hauptziele darin bestehen, den Landwirten ein nachhaltiges existenzsicherndes Einkommen zu sichern, die Abschaffung der Kinderarbeit in der

Kakaolieferkette zu erreichen und die Entwaldung zum Zwecke der Errichtung von Kakaoplantagen zu verhindern;

- Y. in der Erwägung, dass aus dem von UNICEF und der IAO im Jahr 2021 veröffentlichten Bericht über Kinderarbeit hervorgeht, dass Kinderarbeit in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara seit 2012 ansteigt und dass sich dieser Aufwärtstrend aufgrund der allgegenwärtigen Auswirkungen der Pandemie fortsetzen wird;
- Z. in der Erwägung, dass durch die COVID-19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen das Wachstum in ganz Afrika im Jahr 2020 gebremst wurde und möglicherweise weitere 30 Millionen Menschen in die Armut abgeglitten sind und das Problem der Kinderarbeit verschärft wurde; in der Erwägung, dass die Aufbaupakete für die Zeit nach der Pandemie einen grundlegenden Wandel im politischen Konsens signalisieren; in der Erwägung, dass die Kapazität öffentlicher Mittel zur Unterstützung des Aufbaus von Region zu Region unterschiedlich ist, wodurch die unmittelbare Gefahr einer Verschärfung der Ungleichheiten besteht; in der Erwägung, dass die durchschnittliche Quote der vollständig Geimpften in Afrika im März 2022 höchstens 15 % betrug (im Vergleich zu 73 % in der EU); in der Erwägung, dass Millionen von Impfstoffen vernichtet werden müssen, bevor sie in den ärmeren Ländern verwendet werden können, weil das Verfallsdatum rasch näher rückt; in der Erwägung, dass die EU und die AU sich verpflichtet haben, die uneingeschränkte Souveränität Afrikas im Gesundheitsbereich zu unterstützen, damit der Kontinent in der Lage ist, auf künftige Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu reagieren, und dass sie sich zu diesem Zweck verpflichtet haben, eine gemeinsame Agenda für die Herstellung von Impfstoffen, Arzneimitteln, Diagnostika, Therapeutika und Gesundheitsprodukten in Afrika zu unterstützen, unter anderem durch Investitionen in Produktionskapazitäten, freiwillige Technologietransfers und die Stärkung des Regelungsrahmens, um einen gleichberechtigten Zugang zu Impfstoffen, Diagnostika und Therapeutika zu ermöglichen; in der Erwägung, dass das Parlament alle Maßnahmen zur Unterstützung des afrikanischen Gesundheitssystems und der Gesundheitskapazitäten des Kontinents begrüßt;
- AA. in der Erwägung, dass für einen nachhaltigen und integrativen Aufschwung nach der COVID-19-Pandemie in Afrika eine zusätzliche Billion USD pro Jahr erforderlich sein wird, die zu der jährlichen Finanzierungslücke für die Ziele für nachhaltige Entwicklung hinzukommen, die bereits vor der Krise 2,5 Bio. USD betrug; in der Erwägung, dass dieses Unterfangen eine wichtige Investitionsmöglichkeit darstellt; in der Erwägung, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) ihre Bemühungen verstärkt hat, die afrikanischen Partner bei der Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie verursachte Gesundheits- und Wirtschaftskrise zu unterstützen, indem sie 5 Mrd. EUR zur Verfügung stellt, um bis 2020 in ganz Afrika private und öffentliche Investitionen im Umfang von mehr als 12 Mrd. EUR zu fördern;
- AB. in der Erwägung, dass auf dem sechsten Gipfeltreffen zwischen der EU und der AU die Dringlichkeit des Beitrags der Welthandelsorganisation (WTO) zur Bekämpfung der Pandemie und zum Aufbau der Weltwirtschaft hervorgehoben wurde und sich die Parteien verpflichtet haben, konstruktiv auf eine Einigung über eine umfassende Reaktion der WTO auf die Pandemie hinzuarbeiten, die sowohl handelsbezogene Aspekte als auch Aspekte des geistigen Eigentums umfasst; in der Erwägung, dass die Kommission und die Regierungen der Vereinigten Staaten, Indiens und Südafrikas im

Rahmen der WTO einen Kompromissvorschlag erzielt haben, der den Mitgliedstaaten der WTO vorgelegt werden soll und der eine Ausnahme von bestimmten Vorschriften über geistiges Eigentum, insbesondere von bestimmten Kriterien der Bestimmungen über Zwangslizenzierungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs), ermöglichen würde, der jedoch noch keine Bestimmungen über Diagnoseinstrumente, -geräte und -behandlungen gemäß der Forderung der afrikanischen Staaten enthält; in der Erwägung, dass eine umfassendere Debatte im Rahmen der WTO noch nicht begonnen hat;

- AC. in der Erwägung, dass im Rahmen der Pressemitteilung zum Bericht der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen mit dem Titel „Workshop on Biodiversity and Pandemics“ (Workshop zur biologischen Vielfalt und zu Pandemien) festgestellt wird, dass das Pandemierisiko durch eine Verringerung der menschlichen Tätigkeiten, die den Verlust an biologischer Vielfalt vorantreiben, durch eine stärkere Erhaltung von Schutzgebieten und durch Maßnahmen, die die nicht nachhaltige Nutzung der Regionen mit großer biologischer Vielfalt einschränken, erheblich gesenkt werden kann;
- AD. in der Erwägung, dass nach Angaben des Internationalen Währungsfonds etwa 60 % der Länder mit niedrigem Einkommen infolge der COVID-19-Krise einem hohen Risiko einer Schuldenkrise ausgesetzt sind oder sich bereits in einer Schuldenkrise befinden, während diese Zahl im Jahr 2015 unter 30 % lag; in der Erwägung, dass die Regierungen hoch verschuldeter Länder sowohl in Europa als auch in Afrika Schwierigkeiten haben, dringend benötigte Investitionen in die Voraussetzungen für die Wirtschaftsentwicklung, wie etwa qualifizierte Arbeitskräfte und moderne Infrastruktur, zu mobilisieren;
- AE. in der Erwägung, dass das Sekretariat der AfCFTA einen AfCFTA-Anpassungsfonds in Höhe von 1 Mrd. USD eingerichtet hat, der von der African Export-Import Bank (Afreximbank) finanziert wird und mit dem Länder unterstützt werden sollen, die aufgrund der Senkung oder Abschaffung ihrer Zölle kurzfristig Einnahmeverluste erleiden würden; in der Erwägung, dass das Sekretariat der AfCFTA den tatsächlichen Bedarf auf etwa 7 Mrd. USD schätzt;
- AF. in der Erwägung, dass die EU der weltweit größte Importeur und Exporteur von Agrarlebensmitteln ist; in der Erwägung, dass die Länder der AU trotz des Umstands, dass Afrika weltweit über das meiste Ackerland verfügt, Nettoimporteure von Nahrungsmitteln sind, da die Landwirte unter ihrem Potenzial anbauen, was zum Teil auf die Auswirkungen bestimmter europäischer innenpolitischer Maßnahmen und Praktiken auf die Preise zurückzuführen ist, die afrikanische Landwirte für ihre Erzeugnisse auf den lokalen Märkten erzielen können, verstärkt durch Zölle, die die afrikanischen Ausfuhren von verarbeiteten Nahrungsmitteln nicht wettbewerbsfähig machen; in der Erwägung, dass die von der Gemeinsamen Agrarpolitik unterstützten Ausfuhren von Milchpulver aus der EU nach Westafrika zugenommen haben, und in der Erwägung, dass die Verdreifachung der Ausfuhren seit der Aufhebung der Milchquoten durch die EU im Jahr 2015 schwerwiegende Folgen für zahlreiche Hirten und Landwirte vor Ort hat, deren Milchpreise nicht mit den sehr niedrigen Preisen für Milchpulver im Wettbewerb stehen können; in der Erwägung, dass die Einhaltung fairer Bedingungen für den Handel zwischen der EU und Afrika mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Grundlage für die Ausfuhren und Einfuhren von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der EU und aus Afrika sein sollte und

dass sichergestellt werden muss, dass die Agrarausfuhren nicht im Widerspruch zu dem Ziel stehen, einen widerstandsfähigeren Nahrungsmittelsektor in Afrika aufzubauen; in der Erwägung, dass zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft auf beiden Kontinenten Raum für Agrarreformmodelle in Afrika und Europa geschaffen werden sollte, die den Landwirten Würde bieten, die nationale und regionale Widerstandsfähigkeit stärken und das Potenzial beider Kontinente freisetzen können, eine reichhaltige Ernährung sicherzustellen und sich selbst mit Nahrungsmitteln zu versorgen sowie einen Beitrag zur Ernährungssicherheit in anderen Regionen der Welt zu leisten; in der Erwägung, dass bis zu 70 % der Nahrungsmittel auf dem Kontinent von familienbetriebener Landwirtschaft erzeugt werden, die tatsächlich von den Afrikanern verbraucht werden und nicht zum Zweck der Ausfuhr angebaut werden; in der Erwägung, dass dem Bericht über die menschliche Entwicklung in Afrika 2016 im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen das Geschlechtergefälle die afrikanischen Länder südlich der Sahara 6 % des BIP der Region kostet, wodurch die Bemühungen des Kontinents um eine integrative menschliche Entwicklung und ein integratives Wirtschaftswachstum gefährdet werden; in der Erwägung, dass durch den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln die pflanzliche Erzeugung um bis zu 19 % gesteigert, das landwirtschaftliche und das allgemeine BIP erhöht und Hunderttausende Menschen aus der Armut befreit werden könnten¹;

- AG. in der Erwägung, dass im Jahr 2020 die Zahl der von Ernährungsunsicherheit betroffenen Menschen im Vergleich zum Vorjahr um fast 40 % gestiegen ist; in der Erwägung, dass durch den Krieg in der Ukraine die Verflechtung von Ernährungssicherheit und Weltmarkt sowie die Abhängigkeit einiger afrikanischer Länder von Nahrungsmiteleinfuhren aus einer kleinen Zahl von ausführenden Ländern oder Regionen verdeutlicht werden; in der Erwägung, dass durch eine übermäßige Abhängigkeit die Länder anfällig für externe Schocks werden können; in der Erwägung, dass auf dem G7-Gipfel vom 24. März 2022 die Initiative „Food & Agriculture Resilience Mission“ mit konkreten Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit weltweit und insbesondere in den afrikanischen Ländern vorgestellt wurde, die am stärksten von der Unterbrechung der Nahrungsmittelerzeugung infolge des Kriegs in der Ukraine betroffen sind; in der Erwägung, dass Haushaltserhebungen des Internationalen Währungsfonds ergeben haben, dass ein breiterer Zugang zu Frühwarnsystemen und Informationen über Lebensmittelpreise und Wetterbedingungen, selbst durch einfache Text- oder Sprachnachrichten, die die Landwirte darüber informieren, wann sie ihre Pflanzen anpflanzen, bewässern oder düngen sollen, eine klimaschonende Landwirtschaft ermöglichen kann und das Risiko der Ernährungsunsicherheit um 30 Prozentpunkte verringern könnte;
- AH. in der Erwägung, dass Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen in ganz Afrika beim

¹ Artikel des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Äthiopien vom 13. Oktober 2016 mit dem Titel „Gender gap costs sub-Saharan Africa \$US95 billion a year: New UNDP report“ (Das Geschlechtergefälle kostet die afrikanischen Länder südlich der Sahara 95 Mrd. USD pro Jahr: Neuer Bericht des UNDP), abgerufen am 3. Juni 2022. Verfügbar unter: <https://www.et.undp.org/content/ethiopia/en/home/presscenter/pressreleases/2016/08/28/gender-gap-costs-sub-saharan-africa-us95-billion-a-year-new-undp-report.html>

innerafrikanischen Handel unter erheblichen Transaktionskosten und Verzögerungen leiden, die durch begrenzte grenzüberschreitende Beziehungen zwischen Banken, Probleme mit der Verfügbarkeit von Fremdwährungen, hohe Dienstleistungskosten für Vermittler und das Erfordernis, die Verkaufs- und Kaufwährungen gegenüber dem US-Dollar zu bewerten, verursacht werden; in der Erwägung, dass technologische Entwicklungen und die Zusammenarbeit zwischen Zentralbanken wie etwa im Rahmen des panafrikanischen Zahlungs- und Verrechnungssystems einen Ausweg aus diesem Problem bieten können;

- AI. in der Erwägung, dass im Rahmen der AfCFTA Verhandlungen über die geplante Liberalisierung von Dienstleistungen stattfinden, wobei mit fünf von der AU festgelegten prioritären Branchen begonnen wird, und zwar Verkehr, Tourismus, Kommunikation, Finanz- und Unternehmensdienstleistungen; in der Erwägung, dass 54 % des afrikanischen BIP und 75 % der ausländischen Direktinvestitionen auf Dienstleistungen entfallen;
- AJ. in der Erwägung, dass in der Strategie der Afrikanischen Union für den digitalen Wandel in Afrika (2020–2030) ein sicherer digitaler Binnenmarkt für Afrika bis 2030 vorgesehen ist, in dem der Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sichergestellt ist und Einzelpersonen und Unternehmen im Einklang mit der AfCFTA nahtlos auf Online-Tätigkeiten zugreifen und sich daran beteiligen können; in der Erwägung, dass die digitale Wirtschaft in Afrika Aussichten auf eine verstärkte Schaffung von Arbeitsplätzen bietet, insbesondere für KMU, die schätzungsweise 80 % der Arbeitsplätze auf dem gesamten Kontinent stellen und das Rückgrat der afrikanischen Wirtschaft bilden; in der Erwägung, dass die Digitalisierung des Handels und die Förderung papierloser Handelssysteme ein erhebliches Potenzial zur Unterstützung von Kleinhändlern, einschließlich von Frauen geführter Unternehmen und junger Unternehmer, aufweist; in der Erwägung, dass erhebliche Investitionen in die Infrastruktur des Internets erforderlich sind, um die digitale Teilhabe der afrikanischen Bevölkerung zu erleichtern, von der im Jahr 2021 nur 33 % Zugang zum Internet hatten; in der Erwägung, dass unsere afrikanischen Partner auch aktiv um die Unterstützung der EU bei der Verbesserung der digitalen Infrastruktur Afrikas und der Sicherstellung einer angemessenen Konnektivität und eines angemessenen Internetzugangs auf dem gesamten Kontinent ersuchen; in der Erwägung, dass Afrika in Bezug auf digitale technologische Entwicklungen deutlich hinter den USA, China und in geringerem Maße auch hinter Europa zurückliegt; in der Erwägung, dass nach Angaben der UNCTAD weniger als 1 % der weltweiten Ausfuhren von digital erbrachten Dienstleistungen auf Afrika entfallen;
1. bekräftigt, dass die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika Teil unserer gemeinsamen Bemühungen sind, wenn es darum geht, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bis 2030 und die Ziele des Übereinkommens von Paris zu verwirklichen; betont, dass Afrika in der neuen Handelsstrategie der EU eine geografische Schlüsselpriorität darstellt, und betont, wie wichtig ein soliderer Dialog zwischen der EU und Afrika ist; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die EU mehr Anstrengungen unternehmen sollte, um die Partnerschaft über die traditionelle „Geber-Empfänger-Beziehung“ hinaus zu entwickeln; betont, dass die Modernisierung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und der AU enorme Vorteile in Bezug auf die Förderung des Wirtschaftswachstums, der regionalen Integration, der Armutsbekämpfung und der Schaffung von Arbeitsplätzen mit sich bringen kann, dass sie zur Erholung von der

COVID-19-Pandemie und zum ökologischen und digitalen Wandel der Volkswirtschaften sowohl in der EU als auch in der AU sowie bei unseren globalen Handelspartnern beitragen kann und dass sie dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechen muss; betont, dass die geografische Nähe und die seit Langem bestehenden historischen und kulturellen Bindungen durch den zunehmenden Handelsaustausch weiter verstärkt werden; hebt hervor, dass die Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft ein Eckpfeiler der Strategie der EU und der AU zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sein muss;

2. fordert die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit mit unseren afrikanischen Partnern zu vertiefen und besser zu strukturieren und daher einen regelmäßigen hochrangigen politischen Dialog einzurichten, der auch eine parlamentarische Dimension unter Beteiligung des Europäischen Parlaments umfassen sollte; fordert, dass dieser Dialog durch einen Austausch auf der Ebene regionaler Gruppierungen sowie einzelner Staaten und durch einen parallelen Dialog mit den Akteuren der Zivilgesellschaft in Afrika und der EU ergänzt wird, da dies wesentliche Elemente sind, um die gleichberechtigte Partnerschaft der EU mit Afrika voranzubringen;
3. betont, dass eine widerstandsfähige, wettbewerbsfähige und solide Infrastruktur- und Industriebasis in Afrika geschaffen werden muss, die auch in der Agenda 2063 der AU vorgesehen ist und die dem Ziel dient, in Afrika als wichtige Maßnahme zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze widerstandsfähige Wertschöpfungsketten zu entwickeln und für die Verarbeitung von Rohstoffen mit hohem Mehrwert zu sorgen; fordert die Kommission und die europäischen Unternehmen und Investoren, einschließlich der EIB, auf, bei Projekten hinsichtlich der Industrialisierung in Afrika moderne, nachhaltige und möglichst klimaneutrale Produktionstechnologien einzusetzen; besteht darauf, dass die Sozialpartner in alle Phasen der Förderung der Industrialisierung einbezogen werden; betont in diesem Zusammenhang, dass Afrika bei der Anpassung seiner eigenen unabhängigen makroökonomischen, fiskal-, währungs- und handelspolitischen Maßnahmen unterstützt werden muss, und fordert die Kommission auf, die Länder der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) in die Lage zu versetzen, ihre im Aufbau begriffenen Industriezweigen zu schützen, auch durch technische und finanzielle Unterstützung, und ihnen das Recht einzuräumen, entsprechende Gesetze zu erlassen; betont, dass die Bemühungen um den Umweltschutz in den Mittelpunkt der Kooperationspolitik und der Programme zur Förderung der Industrialisierung und der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in Afrika gestellt werden sollten, die von allen verantwortlichen Interessenträgern der beiden Kontinente zu erarbeiten und umzusetzen sind;
4. fordert die Kommission auf, nachhaltige Investitionen zu fördern, um Fortschritte auf dem Weg zu einer CO₂-freien Wirtschaft im Einklang mit ihrer Zusage im Rahmen des Klimapakts von Glasgow zu erzielen und gleichzeitig eine verantwortungsvolle und nachhaltige Beschaffung und Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen sowie eine nachhaltige Abfallbewirtschaftung im Einklang mit ihren Zielen des europäischen Grünen Deals sicherzustellen;
5. hebt die grundlegende Rolle funktionierender staatlicher Institutionen, Behörden und Infrastrukturen hervor, und ist der Ansicht, dass deren Fehlen ein großes Handelshemmnis darstellen kann; betont in diesem Zusammenhang, dass alle

afrikanischen Länder die Rechtssicherheit verbessern müssen, da sie für jede Art der Entwicklung im Handel von entscheidender Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, eng mit ihren afrikanischen Gesprächspartnern zusammenzuarbeiten, um für ein investitionsförderndes Unternehmensumfeld zu sorgen;

6. betont, dass die auf die Wirtschaft und den Handel bezogenen Vorschläge im Rahmen der neuen Agenda für den Mittelmeerraum, die von der Kommission am 9. Februar 2021 angenommen wurde, an die derzeitige Notlage angepasst werden muss; fordert, dass die handelsbezogenen Projekte im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans möglichst bald reibungslos umgesetzt werden;
7. betont, dass die EU eine völlig neue Grundlage für ihre Wirtschaftspartnerschaft mit Afrika benötigt, die gleichberechtigt ist und auf Gleichheit, gegenseitigem Respekt und Verständnis beruht, auch für die Herausforderungen, mit denen die afrikanischen Partner im Rahmen der Handels- und Investitionsbeziehungen konfrontiert sind, wobei die sich verändernde Dynamik zu berücksichtigen ist und die fortbestehenden Ungleichgewichte und Mängel zu beseitigen sind; ist der Ansicht, dass dies eine einmalige Gelegenheit ist, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Kontinenten neu zu beleben, und dass im Rahmen des Gipfeltreffens der Weg für die EU und die AU geebnet wurde, um eine erneuerte, für beide Seiten vorteilhafte und nachhaltige Partnerschaft auf der Grundlage von Solidarität und Zusammenarbeit einzugehen und die Wirtschafts-, Geschäfts- und Handelsbeziehungen mit dem Ziel neu zu gestalten, Afrika zu stärken, unter anderem durch das Sicherstellen von fairen und ethischen Handelsbeziehungen, die die kontinentale Integration Afrikas fördern; hebt hervor, dass die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika die Menschen- und Arbeitsrechte, eine gute Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit und die Gleichstellung der Geschlechter fördern sollten, und fordert die Kommission auf, diese Elemente im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika zu fördern;
8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dazu beizutragen, die Rolle der afrikanischen Staaten als „Abfüller und Verpacker“ zu beenden, indem ein System mit mehreren Interessenträgern unterstützt wird, das es den Staaten der AU ermöglicht, ihre eigenen Impfstoffe zu erzeugen – eine Fähigkeit, die bereits bei der Herstellung von HIV-Vakzinen unter Beweis gestellt wurde –, was Raum für die Entwicklung des wissenschaftlichen Potenzials schafft und die Abhängigkeit von einer Handvoll Unternehmen weltweit verringert;
9. betont, dass die Reaktion der EU auf die weltweiten Impfbemühungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zu einer Unterbrechung der Beziehungen zwischen der EU und Afrika geführt hat; hebt hervor, dass die Ergebnisse des sechsten Gipfeltreffens zwischen der EU und der AU einen neuen Ausgangspunkt für die Förderung der Beziehungen zwischen der EU und Afrika bilden müssen; fordert die Kommission auf, mit den afrikanischen Partnern bilateral und strukturiert zusammenzuarbeiten und das regionale und multilaterale Engagement fortzusetzen, um die Beziehungen zwischen der EU und Afrika voranzubringen; fordert die Kommission auf, mit dem Parlament eine Debatte über den im Rahmen des Quadrilateralen Sicherheitsdialogs („Quad“) – bestehend aus der EU, den USA, Indien und Südafrika – ausgehandelten Kompromiss zur Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens aufzunehmen; fordert die Kommission auf, in den Debatten in der WTO flexibel und pragmatisch zu bleiben, um einen Kompromiss über eine gezielte und vorübergehende Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens mit anderen WTO-Mitgliedern zu erzielen, damit bis zur

12. Ministerkonferenz ein Abschluss und aussagekräftige Ergebnisse zu handels- und gesundheitsbezogenen Aspekten erzielt werden können;
10. weist erneut auf den Stellenwert des Friedens für eine positive soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung hin; nimmt zur Kenntnis, dass die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in der die Aggression gegen die Ukraine verurteilt wird, von vielen afrikanischen Regierungen nicht unterstützt wird und dass die Unterstützung Afrikas für die Standpunkte der EU nicht als selbstverständlich angesehen werden kann; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die vielfältigen Gründe für die Skepsis zu untersuchen und die diplomatischen Bemühungen zu verstärken, um gemeinsame Standpunkte gegen militärische Aggressionen auf beiden Kontinenten zu entwickeln;
11. unterstützt die Ziele und Bestrebungen der AfCFTA, wie sie in ihrer Präambel zum Ausdruck kommen; unterstützt auch die Ziele der Agenda 2063, einen kontinentalen Markt mit freiem Personen-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehr zu schaffen, um die wirtschaftliche Integration des afrikanischen Kontinents zu vertiefen; betrachtet die AfCFTA als ehrgeizige Initiative zur wirtschaftlichen Integration, die den afrikanischen Ländern eine große Chance bietet, integratives Wachstum zu fördern, eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, Armut zu verringern und den Lebensstandard zu verbessern, eine hohe Zahl menschenwürdiger Arbeitsplätze zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Länder zu steigern, umweltfreundliche Technologien und Energie zu fördern, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu erhöhen, Korruption zu bekämpfen und eine verantwortungsvolle Staatsführung zu fördern sowie strukturelle Veränderungen in den teilnehmenden Staaten zu erreichen; fordert die EU auf, die AfCFTA aktiv zu unterstützen; betont, dass die Indikatoren zur Messung des wirtschaftlichen Erfolgs in Afrika und der EU über das BIP-Wachstum hinaus verbessert und diversifiziert werden sollten, und empfiehlt, auch Indikatoren wie den Gini-Koeffizienten, den Indikator des echten Fortschritts (GPI – Genuine Progress Indicator), den Index der menschlichen Entwicklung, den Theil-Index zur Messung der Diversifizierung der Ausfuhren, Indikatoren für geschlechtsspezifische Diskriminierung und insbesondere die Fortschrittsberichte zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen;
12. weist darauf hin, dass die EU zwischen 2014 und 2020 über ihr afrikaweites Programm mehr als 74 Mio. EUR an Mitteln für die Einrichtung der AfCFTA bereitgestellt hat und dass die Mittel für den Aufbau von Kapazitäten bei der Aushandlung, Ratifizierung und Umsetzung des AfCFTA-Abkommens verwendet wurden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weiterhin finanzielle und technische Unterstützung für die Umsetzung der AfCFTA zu leisten; stellt fest, dass die Länder in Afrika den politischen Spielraum benötigen, um Maßnahmen zu ergreifen, die die Kohärenz zwischen Handelsmaßnahmen und Diversifizierungszielen verbessern und den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Nachhaltigkeit und dem integrativen Wachstum Rechnung tragen, damit die AfCFTA ihre Versprechen einlösen und über die bloße Liberalisierung des Handels hinausgehen und die Menschen so aus der Armut befreien kann;
13. fordert die Kommissionen der AU und der EU auf, den Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten und einer besseren regionalen Infrastruktur in Afrika zu erleichtern; betont, dass konsequente Investitionen in den Ausbau einer allgemeinen und grenzüberschreitenden nachhaltigen Infrastruktur erforderlich sind und er öffentlich beaufsichtigt werden muss; betont, dass erhebliche Investitionen in die

Verkehrsinfrastruktur, Konnektivität und Digitalisierung erforderlich sind, um den regionalen Handel und damit die Diversifizierung und Widerstandsfähigkeit lokaler, regionaler und kontinentaler Wertschöpfungsketten zu erleichtern; weist darauf hin, dass eine Entfernung der Hindernisse für den innerafrikanischen Handel das Wachstum regionaler Wertschöpfungsketten fördern kann, die afrikanischen Unternehmen, insbesondere KMU, eine Internationalisierung erleichtern könnten; betont, dass das Global Gateway zum Ausbau der Infrastruktur beitragen sollte, um den innerafrikanischen Handel zu intensivieren, und fordert die AU-Partner auf, auf die Vorschläge von Team Europa für gemeinsame Infrastrukturprojekte zu reagieren; fordert die europäischen und afrikanischen Partner auf, die gemeinsam als Priorität ermittelten Projekte ohne weitere Verzögerungen umzusetzen und mit dem Projekt zusammenhängende Möglichkeiten des Gewinns für lokale Unternehmen und der Beschäftigung für die lokale Bevölkerung zu schaffen sowie gleichzeitig hohe Umwelt- und Arbeitsstandards und das Übereinkommen von Paris einzuhalten; betont, dass die Infrastruktur in ländlichen Gebieten weiter ausgebaut werden muss und weist darauf hin, dass in dem Teil Afrikas südlich der Sahara schätzungsweise 40 % der transportierten Grundnahrungsmittel aufgrund schlechter Infrastruktur und fehlender Kühlungs- und Lagerungsmöglichkeiten nicht auf den Markt gelangen; fordert die Kommission und die AU auf, die regionalen Wertschöpfungsketten zwischen der EU und Afrika über bilaterale Handelsströme hinaus abzubilden und eine SWOT-Analyse insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung von Wegen zur Nahverlagerung und von Bereichen der Zusammenarbeit wie der Kreislaufwirtschaft und der Ökologisierung von Lieferketten durchzuführen; erachtet es als sehr wichtig, die Infrastruktur und Verbindungen zwischen dem Afrika südlich der Sahara und Nordafrika sowie zwischen West- und Ostafrika weiter zu entwickeln;

14. hebt die Bedeutung der Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgehenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika als wichtige Komponente zur Förderung eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums hervor; betont, dass Handels- und Investitionsbeziehungen das Potenzial haben, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe von Frauen und zu gerechteren und widerstandsfähigeren Volkswirtschaften und Gesellschaften beizutragen; ist der Ansicht, dass die Partnerschaft zwischen der EU und Afrika insbesondere das Unternehmertum von Frauen und jungen Menschen in ländlichen und städtischen Gebieten, auch über Kleinerzeugerorganisationen, unterstützen sollte, und hält es dabei für unerlässlich, den gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Produktionsfaktoren wie Finanzdienstleistungen und Märkten zu fördern und Landrechte zu sichern; begrüßt die Arbeit der Kommission in Bezug auf die Erhebung und Analyse von Daten, um die Auswirkungen der Handelspolitik auf Frauen besser zu verstehen; fordert die Kommission auf, mit afrikanischen Partnern zusammenzuarbeiten, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau in den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika zu fördern; fordert die Kommission auf, bei den Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, eigenständige Kapitel über die Gleichstellung in die WPA aufzunehmen; hebt die entscheidende Rolle hervor, die Frauen auf dem Land in der Landwirtschaft und in der Agrarwirtschaft auf dem gesamten afrikanischen Kontinent, insbesondere im Hinblick auf die Ernährungssicherheit, spielen; weist darauf hin, dass fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Arbeit in Afrika von Frauen geleistet wird;

fordert, dass mithilfe von Plattformen, die Vernetzung, Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Projekte ermöglichen, Austauschbeziehungen zwischen afrikanischen Unternehmerinnen und Unternehmerinnen in der EU entwickelt werden; spricht sich für die Förderung der Erbrechte von Frauen und Mädchen aus und fordert die EU auf, die Partnerländer zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung des vollen Anspruchs von Frauen auf Landrechte;

15. betont, dass es sehr wichtig ist, einen konstruktiven öffentlich-privaten Dialog zu schaffen und die Entwicklung der Kulturen im Hinblick auf den Ausbau eines intelligenten Netzwerks an Ökosystemen und die letztendliche Verschmelzung des öffentlichen und privaten Raums zu fördern; betont, dass die EU vor diesem Hintergrund weiter mit den afrikanischen Ländern zusammenarbeiten muss, um private Investitionen auf dem Kontinent zu erleichtern und zu fördern, da öffentliche Investitionen alleine nicht ausreichend sind; fordert eine weitere Verstärkung öffentlicher und privater trilateraler Partnerschaften, um neue Handelsbeziehungen in Wirtschaftsbereichen des gemeinsamen Interesses zu entwickeln, wie Energie, Industrie und Transport;
16. betont die Schlüsselrolle, die der EU-Investitionsoffensive für Drittländer und insbesondere dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung als ihrer ersten Säule – zusammen mit den WPA – bei der Gestaltung der Handels- und Investitionspolitik der EU gegenüber Afrika zukommt; weist darauf hin, dass der Schwerpunkt auf der Verbesserung des Investitionsklimas in den Partnerländern liegt; betont, dass die Verpflichtung der EU zur Förderung von Investitionen des Privatsektors zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auch die Festlegung einer verbindlichen Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte, soziale Rechte und Umwelt auf der Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte bedeuten muss, die für die gesamte Wertschöpfungskette gelten und Bestimmungen über den Zugang zur Justiz enthalten sollten;
17. fordert die Kommissionen der AU und der EU auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu erleichtern, dass die afrikanischen Länder die Art ihrer Integration in die Weltwirtschaft ändern und sich von Ursprungsländern von Rohstoffen hin zu Ausführeern von Zwischen- und Endprodukten entwickeln, wobei der politische Spielraum für den Schutz im Aufbau befindlicher Industriezweige erhalten bleibt; empfiehlt die verstärkte Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen in Afrika, um eine Plattform für den Austausch von Technologie und Fachkenntnissen zu schaffen; hebt in diesem Zusammenhang die Chance hervor, die der Ausbau von aufkommenden Märkten und Investitionen in diese Märkte für beide Kontinente bietet, insbesondere in der verarbeitenden Industrie; betont darüber hinaus, dass es sehr wichtig ist, die Verbindungen zwischen europäischen und afrikanischen Unternehmen in dieser Hinsicht zu stärken, um bei der Wertschaffung und der Anhebung von Standards zu helfen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;
18. hebt hervor, dass durch Bemühungen hin zu einer Diversifizierung der Lieferkette Chancen für beide Kontinente geschaffen werden, und ist der Ansicht, dass die EU und die AU in der Schaffung von Bedingungen und Anreizen zur Unterstützung der Diversifizierung von Investitionen und der Produktion europäischer und afrikanischer Unternehmen zusammenarbeiten sollten;

19. bekräftigt, dass die EU und die AU ein gemeinsames Interesse an einem stabilen und regelbasierten multilateralen Handelssystem haben, das zur Förderung des Wirtschaftswachstums in der EU und auf dem afrikanischen Kontinent beiträgt; betont, dass die Reform und Modernisierung der WTO und des WTO-Regelwerks ein wichtiger Bereich der Zusammenarbeit zwischen der EU und der AU ist, und fordert die Partner auf, zusammenzuarbeiten, um durch die Neubelebung der WTO eine faire und gerechte globale Struktur für Handel und Finanzen zu schaffen, wozu auch die Fertigstellung der Doha-Verhandlungsrunde gehört, um den Interessen der Länder im Globalen Süden, wie sie von der WTO-Mitgliedschaft vereinbart wurden, besser Rechnung zu tragen;
20. hebt hervor, dass die von der WTO geleitete Initiative der Handelshilfe darauf abzielt, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen, Kapazitäten auf Angebotsseite und handelsbezogene Infrastruktur aufzubauen, die sie benötigen, um die WTO-Vereinbarungen umzusetzen und davon zu profitieren und ihren Handel weiter auszuweiten; ist der Ansicht, dass diese Initiative in diesem Sinne eine Schlüsselkomponente in den Handelsbeziehungen mit Afrika ist, insbesondere nach der COVID-19-Krise;
21. weist darauf hin, dass die Handelshilfe-Agenda eine Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, Mittel zum Abbau handelsbezogener Hindernisse zu mobilisieren, den Infrastrukturbedarf zu finanzieren und zum Aufbau der Kapazitäten der afrikanischen Länder zur Schaffung geeigneter Regulierungsstrukturen beizutragen;
22. betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der WTO, der UNCTAD, der IAO, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der FAO und anderen Gremien der Vereinten Nationen gestärkt werden muss, damit die multilaterale Vision im Einklang mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung erhalten bleibt, indem eine gemeinsame Agenda für gemeinsamen Wohlstand gefördert wird;
23. betont, dass eine rechenschaftspflichtige und transparente globale Governance mit einer stärkeren Einbeziehung parlamentarischer Gremien einhergehen sollte, da direkt gewählte Abgeordnete als unverzichtbares Bindeglied zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und dem multilateralen System fungieren können; betont die Bedeutung der Arbeit der Parlamentarischen Konferenz zur WTO, die gemeinsam vom Europäischen Parlament und der Interparlamentarischen Union organisiert wird, und fordert mehr Anstrengungen, um die Beteiligung von Abgeordneten aus Afrika und insbesondere des Panafrikanischen Parlaments zu verstärken; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass Abgeordnete besseren Zugang zu Handelsverhandlungen haben und bei der Beschlussfassung und den Prüfungsverfahren in der WTO einbezogen werden; fordert die Stärkung der Rolle sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Panafrikanischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente aller WTO-Mitgliedstaaten in der Mandatsphase internationaler Handels- und Investitionsverhandlungen;
24. betont, dass die besten gemeinsamen Interessen beider Kontinente im Mittelpunkt der erneuerten Beziehungen zwischen der EU und Afrika stehen sollten und dass diese Beziehungen auf einer starken Partnerschaft beruhen sollten; kommt zu dem Schluss, dass eine gleichberechtigte Partnerschaft auf der Grundlage einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen der AU und der EU eine angemessene Antwort im globalen Wettbewerb darstellt; ist der Überzeugung, dass die Fortsetzung der traditionellen Politik der Einflussnahme einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit im

Wege steht, wenn der geopolitische Wettbewerb der EU nur von der Abgrenzung von anderen Weltmächten bestimmt wird; weist darauf hin, dass ein fairer Wettbewerb der Interessen den Marktwirtschaften nicht fremd ist und dass sich die afrikanischen Partner das Recht vorbehalten, von einer Nachfrage zu ihren Gunsten zu profitieren;

25. ist der Überzeugung, dass Interessen der EU, wie der Zugang zu Rohstoffen, die Gestaltung von Wirtschaftsbeziehungen zur Förderung der Wirtschaft der EU und die Steuerung von Migration, unter anderem durch die Bekämpfung der zugrunde liegenden Ursachen, am besten durch eine neue Partnerschaft auf Augenhöhe verfolgt werden können; ist der Überzeugung, dass die EU durch eine neue Partnerschaft auf Augenhöhe ihre strategische Autonomie wirksam stärken kann;
26. betont, dass die EU konstruktives Engagement in Bezug auf sämtliche Aspekte der Migration, Zwangsvertreibung und Mobilität unterstützen und darauf hinarbeiten sollte, dass Migration auf sichere und gut regulierte Weise stattfindet; hält es für wesentlich, eine langfristige gemeinsame Strategie zur Verknüpfung von Handels-, Entwicklungs- und Migrationspolitik auszuarbeiten, wie sie in mehreren Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, insbesondere in den Schlussfolgerungen vom 16. Dezember 2021, festgelegt wurde, da eine solche Strategie eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und illegalen Migrationswegen von afrikanischen Ländern in die EU spielen könnte;
27. betont, dass die Verbesserung der Qualität des interkontinentalen Handels eine Regulierung von Mobilität und Migration auf dem afrikanischen Kontinent erfordert; besteht darauf, dass – auch wenn durch die Handelspolitik unter bestimmten Umständen die Zwangsmigration durch die Schaffung von Arbeitsplätzen minimiert werden kann – weder die Handelspolitik der EU noch ihre Entwicklungshilfe dazu genutzt werden sollten, um die Zusammenarbeit von Drittländern im Bereich der Migration sicherzustellen, was die Grundsätze und Werte der EU und das vorrangige Ziel der Armutsbekämpfung untergraben könnte; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Zwangsmigration nur durch die Schaffung legaler Wege, die Verbesserung des internationalen Schutzes und die Bewältigung der allgemeinen entwicklungspolitischen, politischen, klimatischen und humanitären Krisen, die zu Zwangsvertreibung führen, gelöst werden kann;
28. nimmt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Lieferketten zur Kenntnis; hält es für äußerst wichtig, widerstandsfähigere Lieferketten in der Welt nach der Pandemie durch die Verstärkung der strategischen Autonomie, die Ermittlung von Abhängigkeiten, die bessere Bewältigung von Schwachstellen und Versorgungsunterbrechungen, die Diversifizierung der Produktion und mehr Investitionen in bahnbrechende Unternehmen, die soziale, ökologische und gesundheitliche Ziele in ihre Geschäftsmodelle integriert haben, sowohl in der EU als auch in der AU aufzubauen; weist erneut auf das Engagement des Parlaments für den europäischen Grünen Deal und auf Handelsinitiativen hin, die auf die Verwirklichung seiner Ziele abzielen, darunter das CO₂-Grenzausgleichssystem, der Legislativvorschlag zur verbindlichen Sorgfaltspflicht und der Vorschlag zu entwaldungsfreien Produkten; besteht darauf, dass die Kommission die Auswirkungen dieser Initiativen auf den Handel zwischen der EU und Afrika sorgfältig überwachen und begleitende Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger kurzfristiger Störungen vorlegen muss; ist der Überzeugung, dass diese Gesetzgebungsinitiativen langfristig zu widerstandsfähigeren und nachhaltigeren globalen Wertschöpfungsketten führen werden, wovon die Bürger

und Unternehmen sowohl in der EU als auch in Afrika profitieren werden;

29. bedauert die erheblichen Auswirkungen des unprovokierten und ungerechtfertigten Einmarschs der Russischen Föderation in die Ukraine auf den steigenden Preis für Energie, Kraftstoffe, Rohstoffe und landwirtschaftliche Erzeugnisse, wodurch eine ernste Zunahme an Produktionskosten verursacht wird, die die Kontinuität der Produktion gefährdet und zu Unterbrechungen der Lieferkette führen kann; fordert, dass auf internationaler Ebene verstärkte Maßnahmen ergriffen werden, um dafür zu sorgen, dass die Ernährungssicherheit bei der Politikgestaltung im Mittelpunkt steht, und so Mängeln in den am stärksten gefährdeten Ländern vorzubeugen und dort für Ernährungssicherheit zu sorgen, vor allem auf dem afrikanischen Kontinent, und dass die Ernährungssicherheit durch den Handel angegangen und Hindernissen für den internationalen Handel mit Lebensmitteln und Rohstoffen vorgebeugt wird;
30. vertritt die Auffassung, dass die EU dazu beitragen kann, die derzeitige Importabhängigkeit Afrikas bei Lebensmitteln, Saatgut, Düngemitteln und Pestiziden durch finanzielle und technische Unterstützung, politischen Dialog, Wissensaustausch und neue Technologien sowie durch die Förderung afrikanischer Innovationen erheblich zu verringern;
31. fordert eine groß angelegte europäisch-afrikanische Investitionsoffensive, die Anreize für einen signifikanten Anstieg an privaten Investitionen in afrikanische Staaten bietet und umfassende öffentliche Investitionen in die Infrastruktur und die Bekämpfung des Klimawandels ermöglicht; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, die auf dem sechsten AU-EU-Gipfeltreffen eingegangen wurde, 150 Mrd. EUR im Rahmen von Global Gateway zu mobilisieren; fordert die signifikante Erweiterung dieser Investitionsinitiative in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU;
32. fordert, dass bei der Investitionsoffensive der Schwerpunkt primär auf Projekte zum Auf- und Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen, zur Sicherung der Wasserversorgung, zu Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Aufbau öffentlicher Infrastrukturen gelegt wird; erwartet, dass bei allen Investitionsprojekten afrikanische Partnerunternehmen einbezogen werden und ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung lokaler Beschäftigungsmöglichkeiten und die Vertiefung afrikanischer Wertschöpfungsketten gelegt wird; fordert die Kommission auf, angemessene Investitionsprojekte in Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen und staatlichen Partnern in Afrika zu ermitteln und für ihre Umsetzung zu sorgen;
33. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den afrikanischen Ländern Unterstützung bei der Umsetzung ehrgeiziger und gerechter Klimaschutzmaßnahmen zuzusagen; betont, dass die EU-Finanzierung im Rahmen des neuen Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt genutzt werden muss, um einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu verfolgen, der lokale Gemeinschaften und indigene Völker in den Mittelpunkt der Klima-, Umwelt- und Entwicklungsbemühungen stellt, beginnend mit der Zivilgesellschaft und der Konsultation der Gemeinschaften;
34. stellt fest, dass die früheren kombinierten Finanzierungsmechanismen bei der Mobilisierung ausreichender privater Investitionen nicht erfolgreich waren; fordert daher, dass die Investitionsinitiative lokale KMU umfasst, die einen besonderen Beitrag zu der Diversifizierung der Wirtschaft und zu der Schaffung von Arbeitsplätzen leisten;

35. betont, dass die EU ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Afrika durch Investitionen in die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen vertiefen und die Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte fördern sollte; hebt die Unterschiede beim Zugang zu finanziellen Mitteln innerhalb der afrikanischen Regionen und Länder aufgrund verschiedener Faktoren hervor; betont, dass der Schwerpunkt auf Investitionen in neue Infrastruktur, wie digitale und umweltfreundliche Infrastruktur, und auf die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen gelegt werden sollte; begrüßt die im Oktober 2021 von der EIB und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) unterzeichnete Rahmenvereinbarung für gemeinsame Projekte; begrüßt die 2021 von der EBWE und der Afrikanischen Entwicklungsbank unterzeichnete Vereinbarung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Privatsektors in Afrika; fordert die Kommission auf, Investitionen in den afrikanischen Kontinent durch innovative Finanzinstrumente zur Erhöhung der Kapitalströme und zur Verringerung der Risiken zu fördern; fordert die EU und die afrikanischen Länder auf, die Aushandlung von Abkommen über nachhaltige Investitionsförderung zu prüfen, wie in der Überprüfung der Handelspolitik der EU¹ angekündigt, mit denen die Fähigkeit der Regierungen zur Regulierung im öffentlichen Interesse gestärkt und die Rechte und Pflichten von Investoren und Gemeinschaften in Bezug auf Umweltbelange abgewogen werden; weist erneut darauf hin, dass konsequente Investitionen in öffentliche Dienste, in Forschungseinrichtungen und in die Förderung von Wirtschaftszweigen, in denen Länder oder Regionen das Potenzial haben, einen Wettbewerbsvorteil zu erreichen, von zentraler Bedeutung sind; empfiehlt, die Investitionsmöglichkeiten in Afrika zu verbessern, insbesondere durch die Bereitstellung von mehr Risikokapital und Garantien zur Erleichterung von Investitionen; begrüßt den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+), der es den Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen ermöglicht, mehr Risiken in ihren Investitionsprogrammen einzugehen; weist darauf hin, dass in der Aktionsagenda von Addis Abeba über Entwicklungsfinanzierung hervorgehoben wurde, dass mehr inländische Ressourcen mobilisiert werden müssen, damit die Ziele für nachhaltige Entwicklung eingehalten werden können;
36. ermutigt die afrikanischen Länder vor dem Hintergrund der Berichte von UNICA, dass viele der in den 1990er und frühen 2000er Jahren abgeschlossenen Investitionsabkommen kürzlich ausgelaufen sind oder demnächst auslaufen, ihre Investitions- und Doppelbesteuerungsabkommen entsprechend ihrem Entwicklungsbedarf zu überprüfen und zu reformieren; ist der Ansicht, dass die AfCFTA und die laufenden regionalen Integrationsbemühungen eine gute Möglichkeit bieten, das internationale Investitionssystem so neu auszurichten, dass es Verantwortlichkeit, Gerechtigkeit und eine nachhaltige Entwicklung begünstigt;
37. betont, dass das im April 2021 paraphierte Abkommen zwischen der EU und der OAKPS keine Mechanismen zur Durchsetzung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Umweltnormen, Menschenrechte und den Grundsatz der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung enthält, die angesichts der Verpflichtungen des Abkommens, internationale Investitionsabkommen zu erleichtern, noch wichtiger sind; betont, dass die EU den unterschiedlichen Entwicklungsstufen Rechnung tragen und sicherstellen sollte, dass ihre Handelsabkommen mit den Prioritäten der Partner für

¹ Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066).

die regionale wirtschaftliche Integration vereinbar sind;

38. fordert die Kommission und die EIB als Darlehensgeber der EU nachdrücklich auf, ein wirksames und leicht zugängliches Mikrokreditprogramm auszuarbeiten und in diesem Zusammenhang ihre Kapazitäten zur Unterstützung des Ausbaus des Privatsektors in Afrika zu stärken; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, im Rahmen des gemischten Haushalts des EFSD+ mehr Mittel für afrikanische Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen bereitzustellen; betont in diesem Zusammenhang außerdem das große Potenzial von Mikrofinanzierungen, um KMU und die Landwirte vor Ort weiter zu stärken; empfiehlt die Einrichtung von Mikrokreditsystemen, die den Zugang zu Krediten ohne die Notwendigkeit von Sicherheiten oder anderen Finanzgarantien ermöglichen; hält ein solches System für die Stärkung der Rolle von Frauen und jungen Menschen für äußerst wichtig, deren Zugang zu Finanzmitteln erheblich verbessert werden muss; fordert in diesem Zusammenhang geeignete Begleitmaßnahmen, wie die technische und rechtliche Unterstützung und Beratung sowie Bündnisse mit lokalen Partnern vor Ort, um solche Mikrokredite tatsächlich zugänglich zu machen; ist der Ansicht, dass durch die Unterstützung der Sozialwirtschaft und von Genossenschaften sowie Mikrofinanzierungsprogrammen zu der dringend benötigten Formalisierung der informellen Wirtschaft durch klare Strategien auf der Grundlage der Empfehlung 204 der IAO beigetragen wird;
39. fordert die EU auf, ihre Unterstützung für afrikanische Länder und die AU bei der Bekämpfung von illegalen Finanzströmen und Steuerhinterziehung durch Unternehmen zu verstärken, und fordert Initiativen, die sicherstellen sollen, dass Konzerne nicht zu solchen Kapitalabflüssen aus afrikanischen Ländern beitragen; weist darauf hin, dass Afrika jährlich etwa 88,6 Mrd. USD durch rechtswidrige Kapitalflucht verloren gehen, was 3,7 % des BIP des Kontinents entspricht; fordert gemeinsame Anstrengungen, um sicherzustellen, dass Steuern da entrichtet werden, wo Gewinne und ein realer wirtschaftlicher Wert generiert werden, um der anhaltenden Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung Einhalt zu gebieten; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der AU und der EU und ihren Mitgliedstaaten bei der internationalen Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung von Transparenzproblemen bei der Körperschaftssteuer, auch eine verbesserte Zusammenarbeit im Hinblick auf die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen der EU¹; fordert die Kommission auf, auch illegale Finanzströme und Steuerhinterziehung in ihren Handelshilfeprogrammen in Angriff zu nehmen, auch durch Aufnahme entsprechender Kapitel bei Verhandlungen über die Modernisierung der WPA;
40. betont, dass die am wenigsten entwickelten Länder ein Interesse an regelbasierten multilateralen Handelssystemen haben und diese nachdrücklich befürworten und dass ihre Integration in das internationale Handelssystem verbessert werden sollte; ist sich der Tatsache bewusst, dass eine differenzierte Sonderbehandlung ein Grundprinzip der WTO ist; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Entwicklungsländer ihre Rechte im Rahmen der WTO-Bestimmungen der besonderen und differenzierten Behandlung vollständig ausüben können, insbesondere zur Sicherstellung ihrer

¹ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

Ernährungssicherheit; ist der Ansicht, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem einzelnen Land oder einer einzelnen geografischen Region für jedes beliebige Produkt Länder für externe Schocks anfällig machen kann, was überaus schädliche Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit von Entwicklungsländern haben könnte; ist daher der Auffassung, dass die Kommission unsere afrikanischen Partner bei der Diversifizierung ihrer Handelsströme unterstützen sollte, um ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen; fordert gemeinsame Anstrengungen mit den afrikanischen Partnern der EU auf der Ebene der WTO, um multilaterale Lösungen für große Meinungsverschiedenheiten in allgemeinen Fragen der Agrarpolitik zu finden, wie im Agrarausschuss der WTO erörtert wurde;

41. betont, dass multilaterale Handelsvorschriften erforderlich sind, die eine substanzielle und nachhaltige Landwirtschaft auf der Grundlage umfassender Agrarreformen in verschiedenen afrikanischen Staaten unterstützen, um die Lebensmittelsicherheit auf dem gesamten Kontinent sicherzustellen; betont diesbezüglich die Bedeutung des Schutzes und der Förderung des Rechts lokaler Gemeinschaften auf Zugang zu natürlichen Ressourcen wie Land und Wasser und auf Kontrolle darüber; bedauert, dass Landraub in Afrika weit verbreitet ist; ist besorgt über das Ausmaß des Landerwerbs durch ausländische Investoren in Afrika, der sich auf die Länder mit schwächeren Regierungsstrukturen konzentriert und eine Bedrohung für die Ernährungssicherheit und den Zugang zu Land und Wasser darstellen könnte; betont, dass es wichtig ist, einen inklusiven Prozess mit dem Ziel einzuleiten, die wirksame Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen und lokaler Gemeinschaften an der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Strategien und Aktionen in Bezug auf Landraub sicherzustellen; fordert die Beachtung der Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten bei allen Projekten, die den Schutz der Landrechte fördern, auch im Handelsbereich, sowie Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Projekte die Landrechte von Kleinbauern, insbesondere Kleinbäuerinnen, nicht gefährden; fordert die EU und Afrika außerdem auf, das Recht der indigenen Völker auf gewohnheitsmäßiges Eigentum und die Kontrolle über ihre Gebiete und natürlichen Ressourcen gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und dem Übereinkommen Nr. 169 der IAO anzuerkennen und den Grundsatz der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung zu beachten;
42. betont, dass in der Handelspartnerschaft zwischen der EU und Afrika das Recht der afrikanischen Staaten auf Ernährungssouveränität gewahrt und die Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit sichergestellt werden muss und dass niemals die Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelqualität untergraben oder die Entwaldung oder Schädigung der Umwelt vorangetrieben werden sollten; betont, dass dies mehr Engagement auf beiden Kontinenten und die Förderung sicherer, widerstandsfähiger und nachhaltiger Agrar- und Lebensmittelsysteme erfordert, um die Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels für nachhaltige Entwicklung „Den Hunger bis 2030 beenden“ zu verstärken und gemeinsame Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels zu unterstützen; stellt fest, dass die Wertschöpfungsketten umstrukturiert werden müssen, damit größere Teile der Verarbeitung und der Wertschöpfung der Produktion in den Ursprungsländern stattfinden; bekräftigt, dass es wichtig ist, die Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung zu wahren; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Investitionsinstrumente wie Global Gateway und Europa in der Welt im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zur Entwicklung eines nachhaltigen Landwirtschaftssektors in Afrika beitragen, und die Verwirklichung der AfCFTA für den innerafrikanischen Agrarhandel zu unterstützen; fordert die

Kommission auf, die Aus- und Weiterbildung zu erleichtern, um nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken wie etwa Agrarökologie in Afrika voranzubringen und zu fördern, und bestehende Initiativen in Afrika zu fördern; weist darauf hin, dass anerkannt ist, dass mithilfe der Agrarökologie die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekte der Nachhaltigkeit miteinander vereint werden können, wie aus wegweisenden Berichten des Weltklimarats und der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie der Weltbank und des von der FAO geleiteten Weltagrarrats (International Assessment of Agricultural Knowledge, Science and Technology for Development, IAASTD) hervorgeht; fordert die EU und Afrika auf, beim Abschluss eines ehrgeizigen globalen Übereinkommens auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt eine führende Rolle zu übernehmen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass eine nachhaltige Landwirtschaft und nachhaltigere Ernährung in Europa erheblich dazu beitragen kann, die Ernährungssicherheit in afrikanischen Ländern sicherzustellen;

43. hebt die asymmetrische Abhängigkeit mancher afrikanischer Länder von Agrarimporten für die Ernährungssicherheit hervor; bekundet seine tiefe Besorgnis über die Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine auf die Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen Lebensmitteln, vor allem Getreide, angesichts der erheblichen Abhängigkeit vieler Staaten von diesen Einfuhren, sowie die Unterbrechungen weltweiter Lieferketten und Preisanstiege, die zu weltweiter Ernährungsunsicherheit führen, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent; begrüßt den Beschluss der Kommission, die Auswirkungen des Kriegs Russlands gegen die Ukraine auf Getreideimporte und Lebensmittelsicherheit zu bewerten, und fordert die Kommission auf, frühzeitig gegen mögliche humanitäre Krisen vorzugehen; betont ferner, dass der bewaffnete Konflikt die afrikanischen Ausfuhren bestimmter Erzeugnisse wie Zitrusfrüchte, Kaffee und Tee nach Russland beeinträchtigt; fordert die Kommission auf, mit afrikanischen Ländern in der Sicherung des Zugangs zu landwirtschaftlichen Produkten zusammenzuarbeiten, die bestehenden Handelsinstrumente zu verwenden, um den Zugang zu landwirtschaftlichen Produkten für unsere afrikanischen Partner anzugehen und zu erleichtern, und sie durch die Förderung ihrer landwirtschaftlichen Produktion zu unterstützen, um ihre Ernährungsresilienz zu stärken;
44. weist erneut darauf hin, dass der Wert der Agrar- und Lebensmittelausfuhren aus der EU nach Afrika 2020 auf 17,6 Mrd. EUR und die Einfuhren aus Afrika auf einen Wert von 16,5 Mrd. EUR beziffert wurden und somit die afrikanischen Länder wichtige Zielländer für Ausfuhren aus der EU sind und die EU nach wie vor der größte Exportmarkt für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse aus Afrika ist; weist darauf hin, dass bei Einfuhren aus Afrika, insbesondere bei Agrarlebensmitteln, die EU-Standards in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Qualität eingehalten werden müssen, auch wenn es um den Einsatz von Hormonen, Antibiotika und genetisch veränderten Organismen geht; betont, dass technische Unterstützung und Ausbildung angeboten werden sollten, damit afrikanische Erzeuger die Möglichkeit und das Know-how haben, diese Standards zu erfüllen; ist der Ansicht, dass die EU als wichtiger globaler Akteur im Agrar- und Lebensmittelsektor mit afrikanischen Ländern in Bezug auf die Weiterentwicklung von Maßstäben und internationalen Standards für nachhaltige Lebensmittelsysteme zusammenarbeiten sollte, die auf der Achtung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, lauterem Wettbewerb, dem Vorsorgeprinzip sowie dem Umwelt- und Tierschutz in Übereinstimmung mit den WTO-Regeln beruhen; erinnert daran, dass

sich die EU im Einklang mit den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und den Zielen für nachhaltige Entwicklung verpflichtet hat, den globalen Übergang hin zu nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystemen bei allen ihren Partnern zu fördern und zu unterstützen; weist darauf hin, dass die EU und Afrika gemeinsam das Ziel verfolgen, die Art und Weise, wie wir unsere Lebensmittel erzeugen, verteilen und konsumieren, zu verändern; weist daher darauf hin, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren afrikanischen Partnern auf die zentrale Frage der Nahrungsmittelversorgung konzentrieren muss, und zwar mit maßgeschneiderten Programmen für die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und KMU aus der EU und Afrika, gezielte Investitionen in eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung, moderne Transportnetze und eine geeignete Lagerungsinfrastruktur, die den afrikanischen Landwirten die Möglichkeit gibt, die Landwirtschaft widerstandsfähiger gegen klimabedingte Herausforderungen zu machen;

45. spricht sich angesichts der globalen Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und des Agrarhandels auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung für eine stärkere politische Kohärenz auf EU-Ebene im Zusammenhang mit dem Agrar- und Lebensmittelhandel aus; fordert die EU auf, den Schlussfolgerungen der Taskforce „Ländliches Afrika“ hinsichtlich der Notwendigkeit von Investitionen in afrikanische Lebensmittelherstellungsketten Rechnung zu tragen, wobei ein Schwerpunkt auf verarbeitete Rohstoffe gelegt werden sollte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, aktiv mit den afrikanischen Partnern zu arbeiten, um Synergien zwischen der EU-Afrika-Strategie und dem europäischen Grünen Deal, insbesondere der externen Dimension der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, zu schaffen;
46. unterstreicht die Bedeutung von Forschung und Innovation, um Landwirte zu ermutigen, nachhaltige Landbewirtschaftungsmethoden und produktive Agrarökosysteme und Lebensmittelsysteme in Trockengebieten einzuführen; fordert in diesem Zusammenhang, dass mehr Vertrauen in die Beiträge des traditionellen afrikanischen Wissens zu einem gerechten Übergang, insbesondere in Bezug auf landwirtschaftliche Verfahren, die Fischerei und den Schutz der Wälder, gesetzt wird, was zu einer Stärkung der afrikanischen Völker und der lokalen Gemeinschaften führt;
47. bedauert, dass die strategische Bedeutung von Weideflächen, die etwa 43 % der afrikanischen Landfläche bedecken und daher wichtige Kohlenstoffspeicher sind, nicht anerkannt wird; betont, dass es wichtig ist, kleine landwirtschaftliche Betriebe und Weidewirtschaft und andere traditionelle/lokale Ernährungssysteme zu unterstützen, um ihre Resilienz zu stärken und ihren Beitrag zur Ernährungssicherheit, zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern; stellt fest, dass beispielsweise Beweidungsrechte und Gemeinschaftsweiden traditionelle Landnutzungsrechte sind, die auf Gewohnheitsrecht und nicht auf verbrieften Besitzrechten beruhen; fordert die Kommission auf, zusammen mit lokalen Gemeinden und interessierten Akteuren vor Ort eine Strategie zu entwickeln, um ihr Potenzial durch nachhaltige Weidewirtschaftung, z. B. durch Hirten, zu optimieren; fordert dazu auf, die sozialen Spannungen zwischen der sesshaften landwirtschaftlichen Bevölkerung und den nomadischen Hirtengemeinschaften anzugehen, vor allem in Regionen, in denen sich ethnische und religiöse Konflikte überschneiden;
48. empfiehlt, die unwillkommene Entwicklung zunehmender Zahlen von Menschen, die in Afrika an Ernährungsunsicherheit leiden, umzukehren, indem man in den von

Konflikten betroffenen Gebieten humanitäre Strategien sowie Strategien zur Entwicklung und Friedensschaffung umsetzt, indem man Klimaresilienz in Lebensmittelsystemen verbessert, indem man die Widerstandsfähigkeit der wirtschaftlich Schwächsten erhöht, indem man entlang der Lebensmittelversorgungsketten eingreift, um die Kosten für nahrhafte Lebensmittel zu senken und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen, indem man Armut und strukturelle Ungleichheit bekämpft, sicherstellt, dass das Eingreifen den Armen zugutekommt und inklusiv ist, und Lebensmittelumfelder stärkt und das Konsumverhalten verändert, um – auch durch Handelsmaßnahmen – Ernährungsmuster zu fördern, die sich positiv auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken; betont, dass nachhaltige und innovative Maßnahmen erforderlich sind, in deren Rahmen afrikanische Staaten im Vergleich zu älteren, umweltschädlicheren Technologien und landwirtschaftlichen Praktiken bahnbrechende Fortschritte („leapfrogging“) gelangen, und zwar mit dem Ziel, einen ökologischen und sozialen Übergang zu nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelverfahren zu erreichen; verweist auf die zentrale Bedeutung des Agrar- und Lebensmittelsektors für die afrikanische Wirtschaft und für die Schaffung menschenwürdiger und nachhaltiger Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten in den vielen kleinen und familiengeführten landwirtschaftlichen Betrieben durch Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit, nachhaltige Modernisierung der landwirtschaftlichen Verfahren, Verbesserung der Qualität und Diversifizierung der Erzeugnisse; fordert die Kommission auf, lokale Landwirtschaftsbetriebe zu unterstützen und die Fähigkeit kleiner und familienbetriebener Bauernhöfe, im Wettbewerb mit großen Landwirtschaftsbetrieben zu bestehen, zu verbessern; ist besorgt über die zunehmende Expansion derjenigen hoch industrialisierten und auf Monokulturen basierenden Landwirtschaftsbetriebe, die zur Vertiefung der sozialen Ungleichheit, zur Bodenerosion und zum fortschreitenden Verlust an biologischer Vielfalt beitragen; betont den Stellenwert von Landwirten für die Stärkung von Kreislaufwirtschaften in den verschiedenen afrikanischen Regionen; begrüßt den Vorschlag der Taskforce „Ländliches Afrika“, ein europäisch-afrikanisches Partnerschaftsprogramm für landwirtschaftliche Einrichtungen der EU-Mitgliedstaaten und der Partnerländer in Afrika einzurichten, über das engagierte und vergleichbare Partner bewährte Verfahren und Wissen austauschen könnten;

49. betont, dass der Einsatz von Pestiziden in der intensiven Landwirtschaft in Afrika nicht nur Umweltschäden verursacht, sondern auch Auswirkungen auf die Gesundheit von Arbeitnehmern haben kann, die nur in sehr geringem Maße Zugang zu Schulungen in den Bereichen Pflanzenschutz und Gesundheitsfürsorge haben; fordert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf nachhaltige Pflanzenschutzkonzepte und Alternativen zu Pestiziden sowie die Minimierung der Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen; verurteilt die Doppelmoral, mit der die EU bei Pestiziden vorgeht, indem sie den Export gefährlicher, in der EU verbotener Stoffe in afrikanische Länder und andere Drittstaaten zulässt; fordert daher eine Änderung der geltenden EU-Vorschriften, um im Einklang mit dem Rotterdamer Übereinkommen von 1998 und dem europäischen Grünen Deal diese rechtliche Inkohärenz zu beseitigen.
50. betont, dass die afrikanischen Länder bei der Verringerung des Einsatzes von in der EU verbotenen Pestiziden unterstützt werden müssen, indem alternative Methoden für die Schädlingsbekämpfung entwickelt werden; unterstreicht, dass das Handeln der EU inkohärent ist, da sie die Ausfuhr von im EU-Binnenmarkt nicht zugelassenen Pestiziden nach Afrika und in andere Drittstaaten erlaubt; fordert, dass dieser Inkohärenz rasch ein Ende gesetzt wird, da sie dem Geist des europäischen Grünen

Deals vollkommen widerspricht;

51. weist darauf hin, dass im Vergleich zu anderen Regionen der Welt die Verteilung des Mehrwerts in landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten für afrikanische Kleinbauern meist unvorteilhaft sind, wie an den Auswirkungen der Marktkonzentration auf Kakao erzeugende Landwirte und Länder zu beobachten ist; begrüßt die Initiative von Ghana und Côte d'Ivoire, bei Kakao ein existenzsicherndes Einkommensdifferenzial einzurichten; begrüßt die Schaffung der EU-Initiative für eine nachhaltige Kakaoproduktion und fordert die Kommission auf, sich auf die gesamte Privatwirtschaft erstreckende Zusagen zu fördern, dass den Kakaobauern gerechte Preise gezahlt werden, die es ihnen ermöglichen, nachhaltig und ohne Kinderarbeit zu erzeugen; weist darauf hin, dass die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika und diesbezügliche Initiativen, wie etwa die Initiative zum Kakaohandel, auf einer transparenten und zuverlässigen Überwachung und Rechenschaftspflicht beruhen müssen; fordert, dass der Multi-Stakeholder-Ansatz durch spezifische Mechanismen sichergestellt wird, um die Zivilgesellschaft in die Entwicklung von Strategien und sektorbezogenen politischen Maßnahmen einzubeziehen; teilt die Auffassung der *Cocoa Coalition*, dass die in Vorbereitung befindlichen EU-Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht, einschließlich der Verordnung zur Entwaldung, darauf abzielen sollten, als wesentlichen Schritt zum Erreichen einer nachhaltigen Kakaobranche den Kakaolandwirten ein existenzsicherndes Einkommen zu verschaffen;
52. ist besorgt, dass die EU-Handelspolitik gegenüber Afrika sehr fragmentiert ist; bekräftigt, dass die verschiedenen WPA zur Entwicklung der innerafrikanischen Integration und eines fairen und nachhaltigen Handelsmodells und zur Verringerung der Armut beitragen sollten; stellt fest, dass sich die Standpunkte zur Beurteilung des Erfolgs der WPA unterscheiden, wobei einige in der EU und in Afrika argumentieren, dass die im letzten Jahrzehnt geschlossenen oder ausgehandelten WPA die Anforderungen einer neuen Partnerschaft nicht ausreichend erfüllen und in erster Linie darauf abzielen, EU-Interessen durchzusetzen, wobei sie anmerken, dass sich EU-Ausfuhren schädlich auf die lokale Erzeugung, insbesondere im Agrarsektor, ausgewirkt haben, bedauern, dass wichtige Ziele der WPA wie etwa die Diversifizierung der Wertschöpfungsketten und die Förderung der regionalen Integration in Afrika nicht erreicht worden seien, während die Hauptausfuhr Güter weiterhin landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe seien, und dies ferner als einen Grund dafür erachten, dass die WPA in vielen afrikanischen Staaten häufig kritisiert oder sogar abgelehnt würden, wohingegen andere in der EU und der AU argumentieren, dass die WPA zur nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen und sie fördern, die Armut verringern, innerafrikanische Handelsströme fördern, die regionale Integration verbessern, zur Erleichterung des Handels und zur Beseitigung unnötiger Handelsschranken beitragen, den Marktzugang zum EU-Markt und zum afrikanischen Markt, insbesondere für KMU, verstärken, öffentliche und private Investitionen in Afrika fördern, gute und nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren fördern und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EU-Afrika-Gipfels die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika vorantreiben, und auch davon ausgehen, dass die WPA, um diese Funktion vollständig wahrzunehmen und der Integration der Wertschöpfungsketten der EU und Afrikas förderlich zu sein, so implementiert und modernisiert werden müssten, dass sie Bestimmungen enthalten, die grenzübergreifende Wertschöpfungsketten, einschließlich zusätzlicher Bereiche wie des Handels mit Dienstleistungen, Investitionen, Rechten des geistigen Eigentums und des

Wettbewerbs, unterstützen, was die Unternehmen und Investoren bezüglich des Unternehmensumfelds in diesen Ländern beruhigen würde;

53. ist der Ansicht, dass WPA die Fähigkeit der afrikanischen Länder verbessern sollten, die Handelsmöglichkeiten in den Bereichen der Ernährungssicherheit, Gesundheitsversorgung und Armutsbekämpfung zu nutzen;
54. weist darauf hin, dass die Forderung der EU nach einem Verbot von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe ein seit Langem bestehendes Hindernis im Verhandlungsprozess über WPA ist; betont, dass ein Verbot solcher Abgaben die Volkswirtschaften, deren Einnahmen fast ausschließlich auf der Ausbeutung natürlicher Ressourcen beruhen, in eine Abhängigkeit von Hilfeleistungen stürzen und ihre wirtschaftliche Diversifizierung behindern kann; betont, dass die afrikanischen Länder das Recht haben, Rohstoffe in ihrem öffentlichen Interesse zu regulieren, und fordert die EU auf, von einer Handelspolitik Abstand zu nehmen, die es den afrikanischen Ländern generell verbietet, Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe zu erheben, sofern dies mit den WTO-Regeln vereinbar ist;
55. bekräftigt seine Forderung nach einer eingehenden Analyse der Auswirkungen von WPA auf die lokalen Wirtschaften, die regionale Integration, die wirtschaftliche Diversifizierung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die vorzunehmen ist, bevor neue WPA ausgehandelt werden; fordert, die WPA zu modernisieren, indem starke verbindliche und durchsetzbare Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung hinzugefügt werden, die mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, mit unseren afrikanischen Partnern zusammenzuarbeiten, um einen fairen und nachhaltigen Handel zu fördern, insbesondere durch Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in den WPA, und bei der anstehenden Überprüfung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung mit unseren Partnern zusammenzuarbeiten; betont ferner, dass es wichtig ist, das Ziel der Bekämpfung von Zwangs- und Kinderarbeit in die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung der Handelsabkommen der Union aufzunehmen, da der Agrarsektor hiervon besonders betroffen ist; fordert eine systematische, transparente und nachweisgestützte Überwachung der Umsetzung der Handelsabkommen zwischen der EU und Afrika durch alle Beteiligten, einschließlich der Zivilgesellschaft der EU und Afrikas und der Gemeinschaften, lokalen Behörden und nationalen Parlamente, sowie die Einhaltung der Grundsätze der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und der Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung; fordert eine eingehende Analyse der Auswirkungen bestehender WPA und Handelsabkommen auf die afrikanischen Länder, um zu ermitteln, inwieweit sie mit den Bemühungen, den AfCFTA-Prozess und die kontinentale Integration in Afrika zu unterstützen, und dem Erfordernis, dass sie mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang stehen, vereinbar sind; fordert, je nach den Ergebnissen eine Anpassung der WPA-Bestimmungen vorzunehmen; fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung von WPA in enger Zusammenarbeit mit unseren afrikanischen Partnern da, wo es angebracht ist, jegliche potenziellen Auswirkungen, die die Entwicklungsziele des innerafrikanischen Marktes beeinträchtigen könnten, anzugehen, zu verringern und zu vermeiden; betont, dass WPA die weitere Entwicklung der AfCFTA unterstützen müssen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass WPA eine Grundlage für die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien in einer für alle Seiten vorteilhaften Weise darstellen, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung zu

tragen ist; fordert die Kommission auf, besondere Rücksicht auf KMU zu nehmen und afrikanische KMU, die in die EU exportieren, mit technischer Hilfe zu unterstützen; stellt fest, dass die Abkommen zusätzliche Elemente wie den Aufbau von Kapazitäten, die Förderung der Teilhabe von Frauen an der Wirtschaft, einschließlich der Landwirtschaft, und Investitionen in Chancen für junge Menschen in den afrikanischen Ländern umfassen müssen, um die Attraktivität der WPA zu erhöhen;

56. weist darauf hin, dass die Umsetzung der Nachhaltigkeitskapitel parallel mit dem Kapazitätsaufbau durch die Entwicklungshilfe der EU und anderen Investitionen einhergehen muss, um die Partnerländer bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen¹ zu unterstützen, und dass Interessenträger der Zivilgesellschaft in die Überwachung² einbezogen werden sollten;
57. begrüßt die Reform des Allgemeinen Präferenzsystems (APS)³ und seine Rolle bei der Verbesserung der Handelsmöglichkeiten und der Ermöglichung der Diversifizierung der Ausfuhren für Entwicklungsländer, bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und bei der Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte, des Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung, der guten Regierungsführung und der Gleichstellung der Geschlechter; nimmt zur Kenntnis, dass mehrere afrikanische Länder in naher Zukunft den Status als am wenigsten entwickelte Länder hinter sich lassen werden, und weist darauf hin, dass ihr reibungsloser Übergang zum APS-Status unterstützt werden muss; ist der Ansicht, dass diese Länder von dem APS+-Status profitieren würden und legt ihnen nahe, eine Beantragung in Betracht zu ziehen, und fordert gleichzeitig die Kommission auf, proaktiv auf diese potenziellen Kandidaten zuzugehen, um ihnen eine Unterstützung bei ihren Bemühungen um die Einhaltung der Kriterien zu bieten und für einen reibungslosen Übergang von einem am wenigsten entwickelten Land (LDC) zu einem APS+-Partnerland zu sorgen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass durch das APS andere handelspolitische Initiativen auf dem afrikanischen Kontinent ergänzt werden; fordert die Länder in der Region, die in den Genuss der APS- und der „Alles außer Waffen“-Regelung kommen, auf, darauf hinzuwirken, dass sie ihren internationalen Verpflichtungen wirksamer nachkommen;
58. fordert mehr Investitionen in Forschung und Entwicklung in Bezug auf umweltfreundliche Güter und Technologien; fordert die Kommission auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der künftigen EU-Vorschriften zur Sorgfaltspflicht der Unternehmen in Bezug auf die Nachhaltigkeit und entwaldungsfreie Produkte langfristige Beschaffungsbeziehungen, verbesserte Beschaffungsverfahren, die Sicherstellung eines existenzsichernden

¹ Diskussionspapier des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik vom Januar 2016 mit dem Titel „Can Rules of Origin in Sub-Sahara“ Africa be Harmonized? A Political Economy Exploration“. (Können die Herkunftsregeln in Sub-Sahara-Afrika harmonisiert werden? Eine Erkundung der politischen Ökonomie).

² Diskussionspapier des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik vom Januar 2016 mit dem Titel „Can Rules of Origin in Sub-Sahara“ Africa be Harmonized? A Political Economy Exploration“. (Können die Herkunftsregeln in Sub-Sahara-Afrika harmonisiert werden? Eine Erkundung der politischen Ökonomie).

³ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

Arbeitseinkommens für Arbeitnehmer und eines Mindestlebensunterhalts für Kleinerzeuger, des Schutzes der Umwelt und einer sinnvollen Einbeziehung der Interessengruppen, einschließlich der Rechteinhaber, in alle Schritten des Prozesses der Erfüllung der Sorgfaltspflicht fördert; weist darauf hin, dass Afrika über eine außerordentliche Artenvielfalt verfügt; bekundet seine tiefe Besorgnis über den Raubbau an natürlichen Ressourcen und die Auswirkungen, die ein Rückgang der biologischen Vielfalt auf das Resilienzvermögen hat; ist besonders besorgt angesichts des zunehmenden Tempos der Entwaldung in Afrika, insbesondere im Kongobecken, das 2020 in Bezug auf den primären Waldverlust nach Brasilien an zweiter Stelle stand, sowie in Kamerun, und ist außerdem über den Schmuggel seltener wildlebender Arten besorgt; weist darauf hin, dass die Zerstörung der afrikanischen Regenwälder einen irreversiblen Verlust an biologischer Vielfalt und Kohlenstoffbindungskapazität sowie eine Zerstörung des Lebensraums und der Lebensgewohnheiten der in den Wäldern lebenden indigenen Gemeinschaften bedeutet; weist darauf hin, dass Wälder erheblich dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen, die biologische Vielfalt zu schützen und Wüstenbildung und extreme Bodenerosion zu verhindern; hebt die Rolle von Wasser als wichtiger Baustein für die soziale und wirtschaftliche Resilienz, insbesondere im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit, hervor, und weist darauf hin, dass Wasser eine knappe Ressource zu werden droht; ist daher der Auffassung, dass der Wasserversorgung größere Bedeutung beigemessen werden sollte; betont, dass Wüstenbildung und Heuschreckenschwärme die ohnehin schon schwierige Lage der Ernährungssicherheit in Afrika noch verschärft haben und dass die COVID-19-Pandemie und die daraus resultierenden wirtschaftlichen und logistischen Probleme das Potenzial lokaler und regionaler Märkte zur Behebung von Schwachstellen und Mängeln im globalen Nahrungsmittelsystem ins Blickfeld gerückt haben; ist der Ansicht, dass eine Handelspartnerschaft auf bestimmten Modellen oder Technologien fußen muss, die gut an die landwirtschaftlichen Modelle, Volkswirtschaften und Anbaupflanzen der afrikanischen Länder im Geiste der Kooperation angepasst sind,, insbesondere durch Schulung und Wissensaustausch, wodurch die Landwirte Eigenverantwortung, Unabhängigkeit und Initiativrecht erhalten;

59. unterstreicht die Bedeutung der Städte und Gemeinden bei der Förderung des Geistes des fairen Handels; lobt die Kommission für die Einführung der Auszeichnung „EU-Städte für fairen und ethischen Handel“; lobt den Vizepräsidenten und Kommissar für Handel, Valdis Dombrovskis, für sein Engagement zur Weiterführung dieser wichtigen Initiative; fordert die Kommission auf, sich um eine Zusammenarbeit mit der Kommission der Afrikanischen Union (AU) zu bemühen, damit man die direkte Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden auf beiden Kontinenten verbessert, faire und ethische Handelsbeziehungen fördert und die öffentliche Wahrnehmung der zahlreichen Initiativen der Stadtverwaltungen in diesem Zusammenhang erhöht;
60. ist der Ansicht, dass nach der COVID-19-Pandemie mehr denn je auf globaler Ebene und insbesondere in Bezug auf Afrika neue Ansätze für Wirtschafts-, Geschäfts- und Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines fairen und ethischen Handels und der Grundsätze der Solidarität und Zusammenarbeit verfolgt werden sollten;
61. begrüßt die Erklärung, auf die sich die Chefs von Kommunal- und Regionalregierungen der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und der Europäischen Union auf ihrem Treffen am 15. Februar 2022 in Brüssel geeinigt haben und in der unter anderem betont wird, dass 65 % der 169 Ziele für nachhaltige Entwicklung ohne das Engagement der Kommunal- und Regionalregierungen nicht erreicht werden könnten;

62. begrüßt die Einigung des Ministerrates der panafrikanischen Freihandelszone über gemeinsame Ursprungsregeln für den Block für 87,7 % der Waren oder 3 800 Zolltariflinien, die unter die AfCFTA fallen; fordert die Kommission auf, die Ursprungsregeln zu harmonisieren und einen Vorschlag für einheitliche Ursprungsregeln für den Handel mit allen Ländern Afrikas zu entwickeln, der auf den kürzlich im Rahmen der AfCFTA vereinbarten Regeln basiert, um den Flickenteppich von Ursprungsregeln in den verschiedenen Handelsabkommen und -regelungen der EU mit afrikanischen Regionen und Ländern zu ersetzen; ist überzeugt, dass auch die Unternehmen aus der EU und Zollbehörden davon profitieren würden; fordert die Kommission auf, weitere Möglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungen und Synergien zwischen den verschiedenen Handelsregelungen der EU mit afrikanischen Ländern und der AfCFTA zu prüfen; begrüßt das Ziel der AfCFTA, die regionale Differenzierung sowie den Ausbau und die Verknüpfung von Infrastruktursystemen zu verbessern; fordert die EU auf, mit dem AfCFTA-Sekretariat zusammenzuarbeiten, um den Aufbau von Kapazitäten und die technische Unterstützung für die Umsetzung der AfCFTA zu fördern;
63. begrüßt, dass die EIB im November 2021 in Nairobi, der Hauptstadt Kenias, ihr erstes Regionalbüro in Afrika eröffnet hat;
64. würdigt die Initiative des Rates und der Kommission zur Organisation der ersten Afrika-Europa-Woche, die im Februar 2022 in Brüssel stattgefunden hat; begrüßt die fruchtbare Arbeit von abertausenden Vertretern von Jugendorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Kommunalbehörden sowie der Kultur und Wirtschaft; betont, dass durch ein stärkeres Engagement der EU für junge Afrikaner und die afrikanische Diaspora in der EU die Beziehungen zwischen der EU und Afrika langfristig strukturell verbessert werden können; bedauert in diesem Zusammenhang, dass das Europäische Parlament nicht stärker einbezogen wurde und dass die Veranstaltungen während der Plenartagungswoche des Parlaments in Straßburg stattfanden, und betont, wie wichtig es ist, im Vorfeld künftiger Initiativen eine engere Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern, einschließlich Unternehmensverbänden, anzustreben; fordert die Kommission auf, die Afrika-Europa-Woche jährlich zu veranstalten und junge Menschen, insbesondere Frauen und Mädchen, in die Diskussionen während der Afrika-Europa-Woche einzubeziehen; en Änderungsantrag
65. fordert die Kommission auf, sich bei künftigen Wirtschaftsgipfeln zwischen der EU und Afrika auf das Potenzial zu konzentrieren, das in lokalen wirtschaftlichen und nachhaltigen Alternativen der Produktion wie Bio-Produkten und fair gehandelten Erzeugnissen, Kleinbauerngenossenschaften und Interessenträgern der Sozialwirtschaft beim Aufbau einer stärker nachhaltigen und gerechteren Handelspartnerschaft zwischen Afrika und der EU steckt;
66. betont, dass die Interessengruppen, insbesondere die Wirtschaftsverbände der KMU auf dem gesamten afrikanischen Kontinent und die Organisationen der Zivilgesellschaft aus der EU und der AU, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, stärker in die Debatten zur Einführung einer neuen Dimension von Handel, Investitionen und wirtschaftlicher Zusammenarbeit, die auf faire und ethische Beziehungen abzielt, einbezogen werden müssen;
67. stellt fest, dass Verkehrsnetze wichtige Faktoren für Handel und florierende

Volkswirtschaften sind; betont, dass die ländlichen und städtischen Gebiete Afrikas besser miteinander verbunden werden müssen, um eine stärkere Vernetzung in den afrikanischen Ländern und auf dem afrikanischen Kontinent zu gewährleisten; hebt hervor, dass die Vorschläge von Team Europe für die Verwirklichung von Infrastrukturprojekten auf den von der AU im Rahmen des Programms für Infrastrukturentwicklung in Afrika (PIDA) ermittelten Bedürfnissen aufbauen müssen; fordert in diesem Zusammenhang, dass die lokalen und regionalen Interessenträger in die Entscheidungsprozesse über Art und Umfang von Infrastrukturprojekten einbezogen werden; weist erneut darauf hin, dass schätzungsweise 53 % der Straßen in Afrika unbefestigt und nicht mit den Handelszentren verbunden sind und dass weniger als die Hälfte der ländlichen Bevölkerung das ganze Jahr über Zugang zu befahrbaren Straßen hat, was verdeutlicht, dass nicht nur in Vorzeigeprojekte investiert werden sollte; fordert ferner Investitionen in die Logistik der Kühlkette und moderne Lagereinrichtungen sowie allgemein in verbesserte logistische Verbindungen zwischen Orten der Produktion und des Verbrauchs, die es den Landwirten ermöglichen, ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse über bestimmte Entfernungen zu liefern, auch angesichts der raschen Verstädterung Afrikas, wodurch ein Beitrag zur Beendigung der Ernährungsunsicherheit geleistet werden soll; stellt fest, dass ein funktionierendes Verkehrsnetz und Investitionen in Infrastrukturprojekte zur Entwicklung der afrikanischen Volkswirtschaften beitragen können; fordert die Kommission auf, Investitionen in afrikanische Infrastrukturprojekte durch ihre Handels- und Investitionsinstrumente für Afrika zu befördern;

68. regt eine breite Debatte an, um Modelle und Pläne für den Ausbau der Infrastruktur zu überdenken sowie alternative Modelle und moderne Lösungen des 21. Jahrhunderts im Hinblick auf eine Mobilität für alle Menschen in den Regionen und auf dem gesamten Kontinent zu entwickeln, die auf den Erfahrungen in der EU und anderen Industrieländern basieren, sodass dort begangene Fehler nicht wiederholt werden;
69. betont, dass allgemeine und berufliche Bildung, die den Menschen die vom Arbeitsmarkt geforderten Fähigkeiten vermitteln, Schlüsselfaktoren für Entwicklung sind; betont in diesem Zusammenhang, dass die Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Programmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung beider Kontinente intensiviert werden muss; ist diesbezüglich der Auffassung, dass von der Privatwirtschaft getragene Initiativen zur beruflichen Aus- und Fortbildung und zur unternehmerischen Tätigkeit in Afrika unterstützt und besser aufeinander abgestimmt werden sollten, da die Pandemie die Bedeutung digitaler Fähigkeiten und digitaler Lernmethoden verdeutlicht hat;
70. teilt die langfristige Vision der Schaffung eines umfassenden Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika, das auf der panafrikanischen Freihandelszone aufbaut; unterstreicht, dass einem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen den Kontinenten die sinnvolle Entwicklung eines robusten und widerstandsfähigen intra-afrikanischen Marktes vorausgehen muss; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Rolle des handelspolitischen Engagements der EU mit Afrika bei der Entwicklung des intra-afrikanischen Marktes; fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig mit Hinblick auf das langfristige Ziel des Abschlusses eines Abkommens über Handel und Kooperation zwischen den Kontinenten auf dem Laufenden zu halten, insbesondere durch die verschiedenen politischen Instrumente mit Bezug auf Afrika; en

71. fordert die verantwortungsvolle und zügige Umsetzung der auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und der AU 2022 vereinbarten Verpflichtungen in den Bereichen Handel und Investitionen und fordert die Kommission auf, dem Parlament mithilfe der Strukturen der zuständigen Ausschüsse über die Umsetzung der Verpflichtungen zu Handel und Investitionen Bericht zu erstatten;
72. begrüßt die zusammen mit der AU angestoßene Initiative „Grüne Energie“ der EU und ihre anhaltende Unterstützung für den afrikanischen Elektrizitätsbinnenmarkt; betont, dass der Zugang zu Energie zu erschwinglichen Preisen für alle als Gemeingut und als Grundrecht gewährleistet werden muss und dass der Zugang zu Energie und die künftige Energienachfrage zentrale Themen sind, die die EU und Afrika gemeinsam angehen sollten; weist darauf hin, dass das neue Potenzial für erneuerbare und CO₂-arme Energiequellen in Afrika genutzt werden muss und in Wirtschaftszweige mit höherem Mehrwert wie grünen Stahl und grünen Wasserstoff investiert werden muss, insbesondere durch die Verbesserung der technologischen Zusammenarbeit und die Steigerung der Ausfuhr von sauberer Energie; weist darauf hin, dass fachliche Unterstützung bei Rechtsvorschriften für den Energiemarkt erforderlich ist und daher im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika sowie der Entwicklung gemeinsamer Standards geleistet werden sollte; weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Energieversorgung einer der Hauptbestandteile der Strategie „Global Gateway“ in Bezug auf Afrika sein sollte; begrüßt die Zusage im Rahmen dieser Strategie, 2,4 Mrd. EUR an Beihilfen für Subsahara-Afrika und 1,08 Mrd. EUR für Nordafrika bereitzustellen, mit denen erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz, der gerechte Übergang und die ökologische Umgestaltung lokaler Wertschöpfungsketten unterstützt werden sollen; fordert einen geschlechtergerechten Investitionsansatz im Energiesektor, bei dem Frauen in ihrer Rolle als Führungskräfte im Energiesektor, als Arbeitnehmerinnen und als Verbraucherinnen gestärkt werden;
73. betont, wie wichtig es ist, Partnerschaften zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Rohstoffwertschöpfungsketten einzugehen, wobei man auf dem Aktionsplan für kritische Rohstoffe aufbauen und alle außenpolitischen Instrumente der EU nutzen muss;
74. fordert, dass der Zusammenhang zwischen öffentlicher Gesundheit und biologischer Vielfalt im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ der Vereinten Nationen berücksichtigt wird, und begrüßt die Ankündigung der Initiative „NaturAfrica“, die auf den Schutz von wildlebenden Arten und Ökosystemen abzielt, sowie die Überarbeitung des Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels; stellt fest, dass es in der wissenschaftlichen Literatur Hinweise auf möglicher Infektionsherde neu auftretender Zoonosen in Afrika gibt, die sich weltweit ausbreiten könnten; empfiehlt die Erstellung von Bewertungen der Auswirkungen von Pandemien und neu auftretenden Gesundheitsrisiken und ihre Einbeziehung in größere Entwicklungs- und Landnutzungsprojekte, die durch die erneuerte Partnerschaft zwischen der EU und der AU gefördert werden, und empfiehlt außerdem eine Reform der finanziellen Unterstützung für die Landnutzung, damit man die Vorteile und Risiken für die biologische Vielfalt und die Gesundheit erkennen und mit konkreten Maßnahmen gezielt darauf reagieren kann; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, Leitlinien für in Afrika tätige Unternehmen und Investoren aus der EU im Zusammenhang mit der geplanten Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen

in Bezug auf Nachhaltigkeit herauszugeben¹; fordert die EU und die AU auf, sich für eine neue zwischenstaatliche Partnerschaft in den Bereichen Gesundheit und Handel einzusetzen, die darauf abzielt, die Risiken von Zoonosen im internationalen Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu verringern; betont, dass die Initiative „NaturAfrica“ in Abstimmung mit allen Interessenträgern entwickelt werden sollte, unter besonderer Berücksichtigung der Rechte lokaler Gemeinschaften, indigener Bevölkerungsgruppen sowie von Frauen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Initiative die afrikanischen Regierungen und lokalen Bevölkerungsgruppen dabei unterstützen sollte, die wichtigsten Faktoren für den Verlust der biologischen Vielfalt und die Umweltzerstörung auf ganzheitliche und systematische Weise anzugehen, auch durch Unterstützung gut geführter Schutzgebietsnetze; fordert im Rahmen der Überarbeitung von WPA die Aufnahme ehrgeiziger Bestimmungen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, die sich an dem Konzept der Vereinten Nationen „Eine Gesundheit“ orientieren; ist der Auffassung, dass die EU zur Schaffung der Großen Grünen Mauer in der Sahelzone beitragen sollte, die erheblich dazu beitragen wird, der Ausdehnung der Wüste Einhalt zu gebieten und dadurch die Einkünfte aus der Landwirtschaft zu sichern;

75. betont, dass die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter im Mittelpunkt der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der EU und der AU stehen müssen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Auswirkungen neu entstehender und innovativer Technologien auf die Menschenrechte und der Inklusion von Frauen in die Wirtschaft liegen muss; betont, dass der digitale Handel potenziell dazu beitragen kann, Handelserleichterungen in Afrika voranzubringen und zu verbessern, und fordert die Kommission auf, die digitalen Kapazitäten voranzubringen, um die Umsetzung von WPA und die Umsetzung der AfCFTA zu befördern; fordert die Kommission auf, die digitale Agenda der EU und der AU bei ihrer Zusammenarbeit mit ihren strategischen Partnern auf der ganzen Welt zu berücksichtigen;
76. stellt fest, dass der Wissensaustausch und die Entwicklung von Kompetenzen in Afrika zur Entwicklung nachhaltiger Handelsbeziehungen beitragen können; weist auf das Potenzial der digitalen Infrastruktur hin, die afrikanische Wirtschaft zu stimulieren und Innovationen auf dem Kontinent voranzutreiben; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit bei den digitalen Agenden der EU und der AU auf der Grundlage der Grundsätze der demokratischen Regierungsführung, unterstützenden multilateralen Regeln für den elektronischen Handel, wirksamer Regulierungsmechanismen im gesamten digitalen Bereich und Steuerungs-Mechanismen von der globalen hin zur lokalen Ebene für Daten und digitale Infrastruktur, bei denen eine auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung im Mittelpunkt steht; nimmt die Einrichtung der Taskforce AU-EU zur digitalen Wirtschaft, betont, dass von den digitalen Beziehungen zwischen der EU und der AU Impulse für den digitalen Wandel in Afrika ausgehen sollten und dabei das Recht der Regierungen respektiert werden sollte, Eigentümer der Daten zu bleiben und ihre digitale Wirtschaft entsprechend ihren Bedürfnissen im Hinblick auf ihre Entwicklung und auf die Verwirklichung einer ausgewogeneren digitalen Welt zu regulieren; fordert die EU auf, den digitalen Ausbau in den afrikanischen Ländern mit Hilfe von UNCTAD-Plattformen zu unterstützen, die geschaffen wurden, um mittels des digitalen Wandels nachhaltige Entwicklungsfortschritte zu erzielen; betont, dass der

¹ Vorschlag der Kommission vom 23. Februar 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071),

digitale Wandel mit den Grundsätzen des Datenschutzes im Einklang stehen muss;

77. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, der Afrikanischen Union, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und dem Generalsekretär der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone (AfCFTA) zu übermitteln.